

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z1997A

1967	Ausgegeben zu Bonn am 6. Januar 1967	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 66	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — AWW) Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	1

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — AWW)

Vom 20. Dezember 1966

Auf Grund des § 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 521) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — AWW) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen

vom 3. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 270),
vom 27. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 477),
vom 3. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 659),
vom 17. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 888),
vom 31. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 566),
vom 3. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 50),
vom 27. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2174)
und
vom 30. März 1966 (Bundesanzeiger Nr. 63
vom 31. März 1966)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 bis 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 23, 26, 33, 34 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Außenwirtschaftsgesetzes vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 892), erlassen worden.

Bonn, den 20. Dezember 1966

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Verordnung
zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes
(Außenwirtschaftsverordnung — AWV)**

in der Fassung vom 20. Dezember 1966

Inhaltsübersicht

	§§
Kapitel I	
Allgemeine Vorschriften	
	1 bis 4
Kapitel II	
Warenausfuhr	
1. Titel: Beschränkungen	5 bis 7
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG	8 bis 18
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Ausfuhr	9 bis 16
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Ausfuhr	17 und 18
3. Titel: Sonderregelungen	19 bis 21
Kapitel III	
Wareneinfuhr	
1. Titel: Beschränkungen	22
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG	23 bis 31
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Einfuhr	24 bis 29
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Einfuhr	30 und 31
3. Titel: Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 und § 26 AWG	32 bis 37
Kapitel IV	
Sonstiger Warenverkehr	
1. Titel: Warendurchfuhr	38 und 39
2. Titel: Transithandel	40 bis 43a
Kapitel V	
Dienstleistungsverkehr	
1. Titel: Beschränkungen des aktiven Dienstleistungsverkehrs	44 und 45
2. Titel: Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs	46 bis 49
3. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	50 bis 50b
Kapitel VI	
Kapitalverkehr	
1. Titel: Beschränkungen	51 bis 54
2. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	55 bis 58
Kapitel VII	
Meldevorschriften nach § 26 AWG für den Zahlungsverkehr	
1. Titel: Allgemeine Vorschriften	59 bis 64
2. Titel: Ergänzende Meldevorschriften	65 bis 68
3. Titel: Meldevorschriften für Geldinstitute	69
Kapitel VIII	
Straf- und Bußgeldvorschriften	
	70 und 71
Kapitel IX	
Übergangs- und Schlußvorschriften	
	72 bis 78

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 bis 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 23, 26, 33, 34 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Antragsrecht

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch derjenige, der einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

§ 2

Sammelgenehmigungen

Dem Antragsteller kann eine befristete Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

§ 3

Rückgabe von Genehmigungsbescheiden

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

§ 4

Warenwert, Wertgrenzen

(1) Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(2) Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorganges dar, so ist bei Anwendung der Wertgrenzen dieser Verordnung der Wert des Gesamtvorganges zugrunde zu legen.

Kapitel II

Warenausfuhr

1. Titel

Beschränkungen

§ 5

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind.

(2) Die in Teil I Abschnitt C und D der Ausfuhrliste genannten Waren dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn das Verbrauchsland ein Land der Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ist und wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als eintausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

(3) Der Begriff des Verbrauchslandes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

§ 6

Beschränkung nach § 8 Abs. 1 AWG

Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung.

§ 6a

Beschränkung nach § 5 AWG zur Erfüllung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit E gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur zulässig, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766)

- a) in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) in den auf Grund dieser Verordnung, insbesondere deren Artikel 2 und 4, ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen festgelegt sind.

§ 7

Beschränkung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AWG

Verträge über die Ausfuhr von Waren mit einem Gebietsfremden in einem Land der Länderliste C (Anlage L) bedürfen der Genehmigung, wenn eine längere Stundung des Entgelts als 180 Tage nach Lieferung der Ware vereinbart wird.

2. Titel

Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG

§ 8

Begriffsbestimmungen

(1) Ausführer ist, wer Waren nach fremden Wirtschaftsgebieten verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

(2) Ausfuhrsending ist die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Verbrauchsland ausführt.

(3) Ausfuhrscheine sind die Ausfuhrerklärung (Anlage A 1) und bei Ausfuhrsendingen im Werte bis zu eintausend Deutsche Mark die Klein-Ausfuhrerklärung (Anlage A 2). Die Ausfuhrerklärung ist mit einer vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen.

1. Untertitel

Genehmigungsfreie Ausfuhr

§ 9

Gestellung und Anmeldung

(1) Der Ausführer hat zur Ausfuhrabfertigung (zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending)

1. der Versandzollstelle jede Ausfuhrsending unter Vorlage eines Ausfuhrscheins zu gestellen und
2. der Ausgangszollstelle den Ausfuhrschein abzugeben und ihr die Ausfuhrsending auf Verlangen zu gestellen.

(2) Der Ausführer kann die Ausfuhrsending bei der Versandzollstelle mit einem Vordruck nach Anlage A 6 unter Vorlage des Ausfuhrscheins anmelden, anstatt sie bei ihr zu gestellen. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Waren im Bezirk der nach § 10 zuständigen Versandzollstelle verpackt oder verladen werden. Sie muß so rechtzeitig erfolgen, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending möglich ist.

(3) Die zollamtliche Behandlung durch die Versandzollstelle ist bei Ausfuhrsendingen im Werte bis zu eintausend Deutsche Mark nicht erforderlich.

(4) Die zollamtliche Behandlung durch die Ausgangszollstelle ist bei Versand durch die Post nicht erforderlich.

§ 10

Zuständige Zollstellen

(1) Versandzollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer eine andere Versandzollstelle bestimmen. Das für den Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zuständige Hauptzollamt läßt die Gestellung und Anmeldung bei der für diesen Ort zuständigen Zollstelle zu, wenn die Waren im Bezirk der nach Satz 1 zuständigen Zollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können.

(2) Ist der Ausführer Gebietsfremder, so ist Versandzollstelle jede Zollstelle, in deren Bezirk sich die Waren befinden.

(3) Ausgangszollstelle ist die nach den Zollvorschriften für die Gestellung bei der Ausfuhr zuständige Zollstelle. Ausgangszollstelle ist auch die Grenzkontrollstelle. Für die seewärtige Ausfuhr über ein Zollfreigebiet ist die Zollstelle des Zollfrei- gebiets Ausgangszollstelle; im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle.

§ 11

Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Ausführer weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verladescheine verlangen. Für die zollamtliche Behandlung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat.

(3) Bei Versand durch die Post ist der Ausfuhrschein der Einlieferungspostanstalt abzugeben. Die Postanstalt verweigert die Annahme, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat oder wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind.

(4) Eine Ausfuhrsending, deren Anmeldung die Versandzollstelle bescheinigt hat, darf von dem in der Anmeldung angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit oder nach Zollbeschau entfernt werden.

§ 12

Versand-Ausfuhrerklärung

(1) Ein gebietsansässiger Ausführer kann statt des Ausfuhrscheins eine Versand-Ausfuhrerklärung (Anlage A 3) verwenden, die mit einer vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hat der Ausführer innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Ware zum Versand bei der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Versandzollstelle einen Ausfuhrschein abzugeben. Er kann die Angaben mehrerer Versand-Ausfuhrerklärungen in einem Ausfuhrschein zusammenfassen, wenn die Waren in einer Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Das Hauptzollamt kann einzelnen Ausführern für mehrere, im Laufe eines Kalendermonats nach demselben Verbrauchsland für dasselbe Käuferland ausgeführte Sendungen die Abgabe eines Ausfuhrscheins gestatten. Der Ausfuhrschein hat alle Ausfuhrerklärungen zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen bis zum Monatsende an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Er hat außerdem die Ausfuhrerklärungen des Vormonats zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen nicht an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Der Ausfuhrschein ist am zweiten Werktag des folgenden Monats abzugeben, wenn die Versandzollstelle nichts anderes bestimmt. Die Ausfuhrerklärungen über

1. Hamburg,
 2. Bremen und Bremerhaven,
 3. Lübeck sowie
 4. sonstige Ausgangszollstellen und sonstige Einlieferungspostanstalten
- sind jeweils in einem Ausfuhrschein zusammenzufassen.

§ 13

Versender

(1) Wer auf Veranlassung eines Ausführers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, die Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausführers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender), kann an Stelle des Ausführers die zollamtliche Behandlung vornehmen lassen; er hat dabei eine Versand-Ausfuhrerklärung zu verwenden. Die §§ 9 bis 11 gelten für den Versender sinngemäß.

(2) Der Versender hat dem Ausführer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung unverzüglich mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Veranlaßt der Versender einen Dritten, die Ware an den gebietsfremden Abnehmer des Ausführers zu liefern, so kann auch der Dritte die zollamtliche Behandlung mit Versand-Ausfuhrerklärung vornehmen lassen. Die für den Versender geltenden Vorschriften finden auf den Dritten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der Versand-Ausfuhrerklärung an Stelle des Ausführers der Versender anzugeben ist und
2. der Versand der Ware und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung dem Versender mitzuteilen sind.

Der Versender hat unverzüglich seiner Versandzollstelle eine weitere Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, in welche die Angaben aus der Versand-Aus-

fuhrerklärung des Dritten sowie Name, Anschrift und Versandzollstelle des Ausführers aufzunehmen sind, und dem Ausführer den Versand der Ware sowie die Nummer der weiteren Versand-Ausfuhrerklärung mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Sind die Waren nach Absatz 1 oder 3 zollamtlich behandelt worden, so entfällt die Pflicht des Ausführers nach § 9.

§ 14

Zulieferer

(1) Wer auf Grund eines Vertrages mit einem Gebietsfremden Waren an einen Ausführer liefert, der sie nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren auf Grund eines selbständigen Vertrages mit einem Gebietsfremden ausführt (Zulieferer), hat die Waren, die er an den Ausführer liefert, der Versandzollstelle zu gestellen oder bei ihr anzumelden. Er hat eine Versand-Ausfuhrerklärung vorzulegen und diese nach der zollamtlichen Behandlung dem Ausführer zu übersenden.

(2) Der Ausführer hat im Ausfuhrschein an Stelle des Wertes der Ausfuhrsendung den Wert seiner eigenen Leistung anzugeben; er hat auf die Zulieferung hinzuweisen und dabei die zugeliessene Ware, die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung des Zulieferers sowie dessen Namen und Anschrift anzugeben. Er hat die ihm nach Absatz 1 übersandte Versand-Ausfuhrerklärung bei der Versandzollstelle vorzulegen und bei der Ausgangszollstelle abzugeben. In die Versand-Ausfuhrerklärung ist die Nummer des Ausfuhrscheins einzutragen.

(3) Der Ausführer hat dem Zulieferer den Versand der Waren unverzüglich mitzuteilen. Der Zulieferer hat innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Ware einen Ausfuhrschein bei der Versandzollstelle abzugeben. Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 3 für den Zulieferer sinngemäß.

(4) § 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 15

Vorausmeldung

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag gestatten, daß Waren, die innerhalb eines Monats zum Versand kommen sollen, im voraus bei der Versandzollstelle angemeldet werden. Im Antrag sind die auszuführenden Waren zu benennen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben.

(2) Die Ausfuhrscheine müssen bei der Vorausmeldung Namen, Anschrift und Unterschrift des Ausführers enthalten. Die Versandzollstelle bestätigt die Vorausmeldung im Ausfuhrschein; die übrigen Angaben sind vor Versand der Ware im Ausfuhrschein zu ergänzen.

(3) In den Fällen der §§ 12 und 13 genügt in der Versand-Ausfuhrerklärung die Angabe des Namens des Antragstellers. Die für den Ausführer zuständige Versandzollstelle ist anzugeben, wenn

sie bekannt ist. Die Versandzollstelle bestätigt die Vorausanmeldung in der Versand-Ausfuhrerklärung; die übrigen Angaben sind vor Versand der Ware in der Versand-Ausfuhrerklärung zu ergänzen.

(4) Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens der Waren sind der Versandzollstelle im voraus bekanntzugeben; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Versandzollstelle geändert werden.

(5) Die Ausfuhr ist in diesem Verfahren nur zulässig, wenn die Waren innerhalb eines Monats nach der Vorausanmeldung versandt werden.

(6) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen ausführen, gestatten, im Verfahren der Vorausanmeldung an Stelle des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7) zu verwenden, wenn bei dem Ausführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Die Ausfuhrkontrollmeldungen müssen bei der Vorausanmeldung auch Angaben über die auszuführenden Waren enthalten.

§ 16

Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer oder Versender von der Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 befreien, sofern die Gestellung oder Anmeldung der Waren bei der Versandzollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. In diesen Fällen bedarf es auch keiner Anmeldung der Waren. Die Versandzollstelle bestätigt die Befreiung im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-Ausfuhrerklärung. Bei Versand durch die Post werden Befreiungen nicht erteilt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern für die Ausfuhr von Massengütern gestatten, daß der Ausfuhrschein erst innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist nach der Ausfuhr abzugeben ist.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern gestatten, die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 1 bei der für den Versender (§ 13 Abs. 1) zuständigen Versandzollstelle vornehmen zu lassen, sofern der Ausfuhrschein vom Versender als Vertreter des Ausführers ausgestellt ist.

2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

§ 17

Ausfuhrgenehmigung

(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind beizufügen

1. eine Unbedenklichkeitsbestätigung („Import Certificate“) des Käuferlandes, wenn dieses in der Länderliste D (Anlage L) genannt ist, oder
2. eine Unbedenklichkeitsbestätigung („Import Certificate“) des Verbrauchslandes, wenn nicht das Käuferland, aber das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist, oder
3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Verbrauchsland, wenn weder das Käufer- noch das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist.

§ 18

Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr gelten § 9 Abs. 1, 2 und 4, §§ 10 bis 14 und 16 Abs. 1, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist der Versandzollstelle des Ausführers mit dem Ausfuhrschein vorzulegen; eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben.

(3) Ist eine Befreiung nach § 16 Abs. 1 erteilt, so dürfen die Waren nur mit Versand-Ausfuhrerklärung ausgeführt werden.

(4) Ausführer, denen für die genehmigungsfreie Ausfuhr die Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 6 gewährt worden ist, können für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr an Stelle des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 Abs. 1 und 2 vorlegen.

3. Titel

Sonderregelungen

§ 19

Befreiungen

(1) Die §§ 5, 6, 6a, 9, 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 18 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. Waren bis zu einem Wert von fünfzig Deutsche Mark je Ausfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
3. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
4. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn daß die Tonträger, Fernsehbandaufzeichnungen und Filme Handelsware sind;

- 4a. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Wirtschaftsgebiet wieder ausgeführt werden;
5. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
6. Geschenke bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Ausfuhrsendung;
7. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf deutschen Lotsendampfern oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebiets, sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;
8. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
9. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzstücke für beschädigte Teile nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
10. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind;
11. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung des Flugverkehrs ausführen;
12. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in fremden Wirtschaftsgebieten;
- 12a. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;
13. Gegenstände, die Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland zur Erledigung dienstlicher Aufgaben, zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausführen;
14. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen erhalten;
15. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht zum Handel bestimmt sind;
16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
17. Diplomaten- und Konsulargut;
18. Gegenstände nach dienstlicher Verwendung durch ausländische oder internationale Behörden;
19. Ersatzlieferungen für ausgeführte Waren, die in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits ausgeführten Waren;
20. Ballast, der nicht als Handelsware ausgeführt wird;
21. Waren, die vom gebietsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unbestellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
22. Heiratsgut, Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut;
23. Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
25. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben;
26. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Gebietsansässigen vorgenommen werden;
28. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpassierscheinheften ausgeführt werden;
29. Umschließungen, Paletten, Behälter und Verpackungsmittel, die zur Beförderung von Waren dienen oder zurückgesandt werden, sowie zum Frischhalten beigepacktes Eis;
30. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
31. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden; Waren bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark, die gebietsansässige Reisende als Geschenke mitführen; nicht zum Handel bestimmte Waren, die gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;
32. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
 - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für innerhalb des Wirtschaftsgebiets

geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;

33. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
34. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die von fremden Wirtschaftsgebieten aus bewirtschaftet werden;
35. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
36. elektrischer Strom, Wasser, Stadtgas, Ferngas und ähnliche Gase in Leitungen;
37. Deputatkohle;
38. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
39. Waren zur Auslandslagerung;
40. Waren zur Auslandsbeförderung;
41. a) Waren, die in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;
b) Waren, die unter den sonstigen in Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes als das Versendungsland wieder ausgeführt werden;
42. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.

(2) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu stellen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Ausführer oder Versender (§ 13 Abs. 1) hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle oder bei Versand durch die Post der Postanstalt schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

1. wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben oder
2. wenn Waren der in Absatz 1 Nr. 10 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 12 a, 17 bis 20, 22, 26 bis 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und auf die Unterlagen zur Fertigung dieser Waren.

(4) Absatz 1 Nr. 19 findet keine Anwendung auf die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit E oder G gekennzeichneten Waren.

§ 20

Kohleausfuhr

(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 10, 2701 50, 2702 10, 2702 50, 2702 80, 2704 19 und 2704 50 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik brauchen bei der Versandzollstelle nicht gestellt oder angemeldet zu werden. Der Ausgangszollstelle ist eine Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage A 4 vorzulegen. Die Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung ist eine Versand-Ausfuhrerklärung im Sinne der §§ 12 bis 14.

(2) Der Ausfuhrschein ist abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben. Die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 gilt als erteilt; die Frist zur Vorlage des Ausfuhrscheines läuft am siebenten Tage des folgenden Monats ab, wenn das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für einzelne Ausführer nichts anderes bestimmt.

§ 20 a

Ausfuhr von Obst und Gemüse nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Bei der zollamtlichen Behandlung (§§ 9 bis 11) der in Teil II der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist der Ausgangszollstelle eine Kontrollbescheinigung über die Güteklasse der Waren vorzulegen, wenn sie nach einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden. Die Kontrollbescheinigung muß vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle auf einem Vordruck nach Anhang II zur Verordnung Nr. 60 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1665) ausgestellt sein. Die Vorlage der Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich, soweit für die Ausfuhr der Waren die Befreiungen nach § 19 Abs. 1 und 2 gelten.

§ 21

Warenbegleitschein

Ist für das Verbringen einer Ware aus dem Wirtschaftsgebiet ein Warenbegleitschein auf Grund der Interzonenhandelsverordnung vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) ausgestellt worden, so bedarf es für die Dauer der Gültigkeit des Warenbegleitscheines keiner Ausfuhrgenehmigung.

Kapitel III

Wareneinfuhr

1. Titel

Beschränkungen

§ 22

Beschränkung nach § 11 AWG

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr bedarf die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist der Genehmigung, wenn

1. die für den Bezug der Ware aus dem betreffenden Einkaufsland handelsübliche Lieferfrist,
2. eine Lieferfrist von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsschluß
oder
3. eine Lieferfrist, die in der Einfuhrliste für den Bezug einzelner Waren vorgesehen ist, überschritten wird. Satz 1 gilt nicht für die Einfuhr von elektrischem Strom.

2. Titel

Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG

§ 23

Begriffsbestimmungen

(1) Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Einfuhrsendung ist die Warenmenge, die an demselben Tage von demselben Lieferer an denselben Einführer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird.

1. Untertitel

Genehmigungsfreie Einfuhr

§ 24

Abgabe der Einfuhrerklärung

(1) Der Einführer hat vor der Einfuhr bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle) eine Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 abzugeben.

(2) Die Einfuhrerklärung ist, wenn der Einfuhr ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, binnen vierzehn Tagen nach Vertragsschluß abzugeben. Sie kann bereits vor Vertragsschluß abgegeben werden, wenn

1. Waren bis zu einem Entgelt von fünftausend Deutsche Mark,
2. leicht verderbliche Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder
3. a) Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge,
b) Waren zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Luftfahrzeugen,
c) Uhren und Uhrenteile,
d) Waren des Buchhandels oder
e) Laborchemikalien
eingeführt werden sollen.

Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen können vertrauenswürdigen Einführern, die nach Art und Umfang ihres Gewerbes ständig bestimmte Waren in zahlreichen Sendungen einführen, gestatten, Einfuhrerklärungen für einen begrenzten Zeitraum vor Abschluß der Einfuhrverträge, aber nicht über sechs Monate hinaus, abzugeben.

(3) An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrerklärung für Waren abgeben, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner
 - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
 - b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt.

Ist eine Einfuhrerklärung nach Satz 1 abgegeben, so entfällt die Pflicht des Einführers nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Eine Vertretung durch Gebietsfremde ist bei der Abgabe der Einfuhrerklärung unzulässig.

§ 25

Angaben in der Einfuhrerklärung

(1) In einer Einfuhrerklärung können Angaben über verschiedenartige Waren oder mehrere Verträge zusammengefaßt werden, wenn

1. die Waren zu demselben Zuständigkeitsbereich (Spalte 3 der Einfuhrliste) gehören,
2. die Waren aus demselben Ursprungsland stammen und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

Angaben über Waren, die in § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannt sind, können auch dann in einer Einfuhrerklärung zusammengefaßt werden, wenn die Waren nicht zu demselben Zuständigkeitsbereich gehören.

(2) In der Einfuhrerklärung ist der in § 28 Abs. 3 bezeichnete Endtermin für die Einfuhrabfertigung anzugeben.

§ 26

Abstempelung der Einfuhrerklärung

(1) Die Deutsche Bundesbank (§ 24 Abs. 1) stemgelt beide Ausfertigungen der Einfuhrerklärung ab und gibt eine Ausfertigung zurück. Die Abstempelung ist keine Bestätigung, daß die Einfuhr genehmigungsfrei zulässig ist.

(2) Die Abstempelung ist abzulehnen, wenn ersichtlich ist, daß der Einführer Gebietsfremder ist, oder wenn die Ausfertigungen nicht übereinstimmend ausgefüllt sind.

(3) Die Ausfertigung der Einfuhrerkklärung ist unverzüglich der Deutschen Bundesbank zurückzugeben, wenn

1. die Angaben über die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland, das Ursprungsland oder über die besonderen in der Einfuhrliste für die Einfuhr der Ware bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen oder
2. der Einführer die Absicht aufgibt, die Ware einzuführen.

§ 27

Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung durch Vorlage der abgestempelten Einfuhrerkklärung bei einer Zollstelle zu beantragen. Hat eine der in § 24 Abs. 3 genannten Personen die Einfuhrerkklärung abgegeben, so hat sie die Einfuhrabfertigung zu beantragen. Bei der Einfuhr in den Freihafen Hamburg kann der Antrag beim Freihafenamt Hamburg gestellt werden; das Freihafenamt Hamburg gilt als Zollstelle im Sinne dieses Kapitels.

(2) Mit der Einfuhrerkklärung sind vorzulegen

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,
2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind, und
3. eine Einfuhrkontrollmeldung auf einem Vordruck nach Anlage E 2, wenn die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00, 01, 02, 03 oder 08 gekennzeichnet sind und der Wert der Einfuhrsendung fünfzig Deutsche Mark übersteigt; bei der Einfuhr von Saatgut ist für jede Einfuhrsendung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen.

(3) Der Antrag ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung,
2. für Waren, die von der Gestellung befreit sind, mit der Abgabe der Zollanmeldung,
- 2a. für Waren, die von dem Lagerinhaber aus einem Zollaufschublager durch Anschreibung in einen ihm bewilligten aktiven Veredelungsverkehr oder Umwandlungsverkehr oder eine ihm bewilligte Zollgutverwendung übergeführt worden sind, mit der Abgabe der Zollanmeldung,
3. für Waren, die zur vorübergehenden Zollgutverwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten,
4. mit dem Antrag auf Abfertigung zum Bevorzugungsverkehr (§ 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 453 —),

5. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland oder

6. vor Wiederausfuhr von Waren, für die eine Einfuhrerkklärung abgegeben worden ist.

(4) Mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand oder zur Zollgutlagerung und während der Zollgutlagerung kann der Antrag nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dargetan wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bei der Einlagerung und während der Lagerung in einem Freihafen kann der Antrag nur gestellt werden, wenn die Waren dort überwacht werden können.

(5) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom sowie Stadtgas, Ferngas und ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung.

§ 28

Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr. Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn die Waren nicht den Angaben in den nach § 27 Abs. 1 und 2 vorzulegenden Unterlagen entsprechen.

(2) Die Zollstelle fertigt Mehrlieferungen bis zu zehn vom Hundert des in der Einfuhrerkklärung angegebenen Warenwertes ab. Überschreitet die Mehrlieferung diesen Hundertsatz, so ist der Zollstelle eine zusätzliche Einfuhrerkklärung über die gesamte Mehrlieferung vorzulegen.

(3) Die Einfuhrabfertigung darf nur bis zwei Monate nach Ablauf der gemäß § 22 zulässigen oder genehmigten Lieferfrist vorgenommen werden. Wird eine Einfuhrerkklärung vor Vertragsschluß abgegeben (§ 24 Abs. 2), so darf die Einfuhrabfertigung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausstellungstag der Einfuhrerkklärung vorgenommen werden.

(4) Für die Einfuhrabfertigung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(5) Die Zollstelle vermerkt die Einfuhrabfertigung im Zollbefund.

§ 29

Ursprungszeugnis

(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind, ist ein Ursprungszeugnis nicht vorzulegen, wenn der in der Einfuhrerkklärung angegebene Warenwert eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Textilien, deren Ursprungsland Hongkong oder Macau ist.

(2) Das Ursprungszeugnis muß von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Der Bundesminister für Wirtschaft macht die berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt. Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationa-

len Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) angehören. Gehört nur das Versendungsland dem Abkommen an, so genügt ein von einer berechtigten Stelle dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis, wenn darin bescheinigt wird, daß ein von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegen hat.

2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Einfuhr

§ 30

Einfuhrgenehmigung

(1) Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer.

(2) Auf einem Vordruck können Anträge für verschiedenartige Waren gestellt werden, wenn

1. sie in derselben Ausschreibung genannt sind,
2. sie zu demselben Zuständigkeitsbereich nach Spalte 3 der Einfuhrliste gehören und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

(3) Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen können verlangen, daß für bestimmte Waren oder Warengruppen getrennte Anträge gestellt werden, soweit es zur Überwachung der Einfuhr, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens oder zur Wahrung sonstiger durch das Außenwirtschaftsgesetz geschützter Belange erforderlich ist. Falls getrennte Anträge verlangt werden, soll darauf in der Ausschreibung hingewiesen werden.

(4) Die Genehmigungsstellen sollen Anträge, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Ausschreibung bei ihnen eingehen, als gleichzeitig gestellt behandeln. Die Frist soll in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.

§ 31

Einfuhrabfertigung

(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 27, 28 Abs. 1, 4 und 5 und § 29 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Einfuhrerklärung die Einfuhrgenehmigung tritt und daß ein Ursprungszeugnis dann vorzulegen ist, wenn dies in der Einfuhrgenehmigung vorgeschrieben ist.

(2) Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrgenehmigung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

3. Titel

Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 und § 26 AWG

§ 32

Erleichtertes Verfahren

(1) Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung einführen

1. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes sowie Mikrofilme bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind;
2. belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörenden Tonträger;
3. bis zu einem Grenzübergangswert von zweihundertvierzig Deutsche Mark je Einfuhrsendung
 - a) Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01 bis 19 gekennzeichnet sind), ausgenommen Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörenden Tonträger sowie Mikrofilme,
 - b) aus dem Bereich der Ernährung und Landwirtschaft:

Tee und Mate, Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen, Kakao und Zubereitungen aus Kakao, ausgenommen Speiseeis, Backwaren, Obst- und Gemüsekonserven sowie Fruchtsäfte, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten; Wein und Traubenmost jedoch nur bis zu den Mengen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Wein-Zollordnung vom 17. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333) in der jeweils geltenden Fassung von der amtlichen Untersuchung auf ihre Einfuhrfähigkeit befreit sind;

das erleichterte Verfahren gilt nicht für die Einfuhr aus einem Zollfreigebiet oder einem Zollverkehr sowie für die genehmigungsbedürftige Einfuhr von Waren, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
4. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe
 - a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Grenzübergangswert von zweihundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung,
 - b) von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Grenzübergangswert von einhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;
5. Geschenke bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung;
6. Briefmarken und Ganzsachen sowie die dazugehörenden Alben;
7. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
8. Kunstgegenstände, die von Gebietsansässigen während eines vorübergehenden Aufenthaltes in fremden Wirtschaftsgebieten geschaffen worden sind;

9. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
10. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, und Fernsehbandaufzeichnungen;
11. Waren zu wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zwecken, wenn für ihre Beschaffung UNESCO-Coupons ausgegeben worden sind und der Zollstelle eine Bescheinigung der Ausgabestelle über den Verwendungszweck der Coupons vorgelegt wird;
12. Bunkerkohle und sonstige Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge zur zollfreien Verwendung unter zollamtlicher Überwachung;
- 12a. Waren, die von einem Gebietsfremden auf eigene Rechnung einem Gebietsansässigen zum Ausbessern von Schiffen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Schiff in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung für Rechnung des Gebietsfremden ausgebessert wird;
- 12b. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;
13. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf internationalen Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Warenliste zusammengefaßten Waren zweitausend Deutsche Mark je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hierbei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
14. Seetang, Seegras, Steine und andere Waren mit Ausnahme der in Nummer 33 Buchstaben r und s genannten, die Gebietsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von deutschen Schiffen aus gewinnen und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbringen;
15. Waren bis zu einem Grenzübergangswert von zehntausend Deutsche Mark, die von deutschen Schiffen aus einem an den Küsten des Wirtschaftsgebiets gestrandeten Schiff geborgen oder aus einem auf hoher See beschädigten Schiff gerettet und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden; von deutschen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes seetriftiges Gut;
16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder zu ihrer eigenen Verwendung einführen;
17. Waren zur Lieferung an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie an ihre Mitglieder und die Angehörigen der Mitglieder, wenn nach zwischenstaatlichen Verträgen oder den Vorschriften des Truppenzollgesetzes Zollfreiheit gewährt wird;
18. Zollgut aus dem Besitz der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, der ihnen gleichgestellten Organisationen, des zivilen Gefolges sowie aus dem Besitz der Mitglieder und der Angehörigen der Mitglieder;
19. Abfälle, die im Wirtschaftsgebiet bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von eingeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Waren anfallen, wenn für die Überlassung der Abfälle kein Entgelt gewährt wird;
20. Abfälle, Fegsel und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Waren, die in Häfen, Zollgutlagern oder in einem sonstigen Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet anfallen;
21. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in ein Zollfreigebiet oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet anfallen;
22. Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in fremde Wirtschaftsgebiete zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;
23. Ballast, der nicht als Handelsware eingeführt wird;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
25. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
26. Eis zum Frischhalten von Waren bei der Einfuhr;
27. Reisegerät, Reiseverzeehr, Reisemitbringsel und besonderes Reisegerät der Verkehrsunternehmen, wenn außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird; nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark, die Reisende mitführen;
28. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
 - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
29. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Einfuhrbeschränkungen befreit sind;
30. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die vom Wirt-

schaftsgebiet aus bewirtschaftet werden, wenn für diese Erzeugnisse außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird;

31. Deputatkohle;
32. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
33. Waren, wenn für sie außertarifliche Zollfreiheit nach den §§ 32 bis 44, 50, 52, 53, 55 bis 58 und 61 bis 71 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) gewährt wird, insbesondere
 - a) Amtsschilder,
 - b) Photographien, Drucke,
 - c) Werbemittel, Gebrauchsanweisungen,
 - d) Warenmuster und -proben, Vorbilder; Waren, die zur Erprobung oder Untersuchung verwendet, bearbeitet oder verarbeitet werden,
 - e) Verteidigungsgut,
 - f) Gegenstände für öffentliche Sammlungen; Forschungs- und Bildungsmittel,
 - g) Beweisstücke, Dienstgegenstände,
 - h) Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten,
 - i) Heiratsgut, Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut,
 - k) Umschließungen,
 - l) Mund- und Schiffsvorrat,
 - m) Futtermittel für Tiere,
 - n) Geschenke im öffentlichen Interesse,
 - o) Liebesgaben für Bedürftige,
 - p) Waren nach Auslandsbeförderung und Auslandslagerung,
 - q) Rückwaren,
 - r) Fänge gebietsansässiger Fischer,
 - s) Fische, die im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gefangen werden; in diesen Gebieten erlegtes Wild,
 - t) Waren, die im Wirtschaftsgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend verwendet und danach wieder ausgeführt werden, wie Beförderungsmittel, Baugerät, Muster, Ausstellungsgut; dies gilt für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Jute sowie für nicht umflochtene und nicht umhüllte Getränkeflaschen nur, wenn Einkaufs- und Ursprungsland in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind,
 - u) Speisewagenvorräte, Bordvorräte der Luftfahrzeuge,
 - v) Waren für fremde Staatsoberhäupter; Diplomaten- und Konsulargut,
 - w) Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für ausländische Dienststellen; Ausstattungsgegenstände für öffentliche kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen ausländischer Staaten,
- x) Betriebsstoffe für Landkraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge;
34. Waren in Zollfreigebiete unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie nach Nummer 27 und Nummer 33 im erleichterten Verfahren eingeführt werden können;
35. Waren, die der Bundesminister der Verteidigung, seine nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1049) oder nach Lagerung, Ausbesserung oder dienstlichem Gebrauch in fremden Wirtschaftsgebieten einführen;
36. Waren, für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird nach den Beitrittsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen sowie nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187).

(2) Die §§ 22, 24 bis 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis nach Spalte 5 der Einfuhrliste ist nicht erforderlich. Der Einführer oder die in § 24 Abs. 3 genannte Person hat die Waren einer Zollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Für den Zeitpunkt der Stellung oder Anmeldung gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß. Der Einführer hat der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Waren, die nach den Zollvorschriften von der Stellung und Anmeldung befreit sind.

§ 32 a

Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern

Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerkklärung Waren zur Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern einführen. Die Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhrerkklärung sowie die Einfuhrabfertigung sind in diesen Fällen erst erforderlich, wenn die Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden. Dem Verbringen der Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung der Waren zum aktiven Eigenveredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich.

§ 32 b

Lagerung im zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr

(1) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr genehmigungsfrei ist, zur Lagerung für Rechnung eines Gebietsfremden in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben. Eine Einfuhrerklärung kann die Angaben für alle Waren umfassen, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Einfuhrerklärung eingelagert werden; § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf und deren spätere Verwendung ungewiß ist, in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr zur Lagerung eingeführt werden, so ist im Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben. Die Einfuhrgenehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß die Waren ohne Zustimmung der Genehmigungsstelle nur zur Ausfuhr ausgelagert werden dürfen.

§ 33

Aktive Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr oder in den Freihäfen

(1) Gebietsansässige dürfen Waren zur aktiven Lohnveredelung ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung einführen, wenn die Waren

1. zur Zollgutveredelung abgefertigt werden,
2. a) zur Freigutveredelung abgefertigt werden,
 - b) als Nachholgut im Rahmen einer Freigutveredelung zum zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr abgefertigt werden,
3. in einem Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Die Einfuhrabfertigung kann mündlich beantragt werden; eine Einfuhrkontrollmeldung, ein Ursprungszeugnis und andere Nachweise über das Ursprungsland und das Einkaufsland der Waren brauchen nicht vorgelegt zu werden.

(2) Sollen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 eingeführten Waren oder die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden oder gelten sie als in den freien Verkehr entnommen, so ist eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung erforderlich. Dem Verbringen der Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung der Waren zum aktiven Eigenveredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich. Gelangen die zur Freigutveredelung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a eingeführten Waren oder die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr, so ist eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung nur erforder-

lich, wenn das Ersatzgut nicht innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist gestellt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Einfuhr von Baumwollgeweben der Warennummern 5509 02 bis 5509 87 und von Geweben aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warennummern 5607 01 bis 5607 94 der Einfuhrliste. Sollen diese Gewebe zur aktiven Lohnveredelung im zollamtlich überwachten Verkehr oder im Freihafen eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Einfuhr zur Lohnveredelung“ und als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist. Sind andere Gewebe und Gewirke aus den Kapiteln 50 bis 60 der Einfuhrliste, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste der Genehmigung bedarf, nach Absatz 1 eingeführt worden, so bedarf es einer Einfuhrgenehmigung, wenn die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden oder als in den freien Verkehr entnommen gelten.

§ 33 a

Aktive Lohnveredelung im zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr

Sollen Waren zur aktiven Lohnveredelung in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr eingeführt werden, so sind in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lohnveredelung im freien Verkehr“, in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung außerdem der voraussichtliche Zeitpunkt der Ausfuhr anzugeben. Als Einkaufsland ist das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist.

§ 33 b

Einfuhr nach passiver Lohnveredelung

(1) Sollen Waren, die aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind, nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt werden, so sind eine Einfuhrerklärung oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung erforderlich. In der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken „Einfuhr nach Lohnveredelung“ und an Stelle des Einkaufslandes ist das Versendungsland anzugeben.

(2) Sollen Waren, die ein Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten erworben hat, erst nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem die unveredelte Ware erworben wurde, und zu vermerken „Einfuhr nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung“.

§ 34

Saar-Einfuhr

(1) Für die abgabenbegünstigte Einfuhr von Waren nach Artikel 63 des Saarvertrages vom

27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Verbindung mit Artikel 1 Buchstaben b und c der Anlage 20 des Saarvertrages durch saarländische Einführer gelten die Vorschriften für die genehmigungsbedürftige Einfuhr mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Einfuhrgenehmigung der Saar-Einfuhrschein nach Anlage E 4 tritt. An Stelle des saarländischen Einführers kann ein im Saarland ansässiger Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners den Saar-Einfuhrschein im eigenen Namen beantragen, wenn er den Einfuhrvertrag abschließt oder vermittelt. § 27 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Einfuhrabfertigung darf nur gleichzeitig mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenveredelungsverkehr oder zur Zollgutverwendung bei einer Zollstelle im Saarland beantragt werden. Bei der Einfuhrabfertigung ist eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen. Ist einem Handelsvertreter nach Satz 2 ein Saar-Einfuhrschein erteilt worden, so hat er die Einfuhrabfertigung zu beantragen.

(2) Die abgabenbegünstigte Einfuhr handwerklicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ausnahme der in Anlage 21 des Saarvertrages genannten Waren aus Frankreich in das Saarland bedarf keines Saar-Einfuhrscheines, keiner Einfuhrgenehmigung, Einfuhrerklärung, Einfuhrkontrollmeldung und keines Ursprungszeugnisses, wenn der Zollstelle im Saarland ein Berechtigungsschein der Dienststelle „Services d'Expansion Economique“ in Saarbrücken vorgelegt wird. Die Zollstelle vermerkt auf dem Berechtigungsschein den Wert der eingeführten Waren.

(3) Die abgabenbegünstigte Einfuhr von Waren nach Artikel 1 Buchstabe a der Anlage 20 des Saarvertrages im Zollstellenverfahren durch saarländische Einführer bedarf keiner Einfuhrgenehmigung und keiner Einfuhrerklärung. Bei der Einfuhrabfertigung ist eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen; sie entfällt bei der Einfuhr von Wein.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Einfuhrabfertigung mündlich beantragt werden.

§ 35

Schrotteinfuhr

(1) Ist bei der Einfuhr von Eisen- und Stahlschrott (Warennummern 7303 01 bis 7303 59 der Einfuhrliste), von Schrottblöcken aus legiertem Stahl (Warennummer 7315 47) sowie von gebrauchten Schienen von mehr als 2,50 Meter Länge, nicht gerichtet oder mit angestückten Teilen, und von gebrauchten Schienen bis zu 2,50 Meter Länge (aus Warennummern 7316 12 und 7316 16) das europäische Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Versandungsland, so hat der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor der Einfuhr eine Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr auf einem Vordruck nach Anlage E 5 vorzulegen. Das Bundesamt versieht die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk. Der Einführer hat dem Bundesamt die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr durch eine Bescheinigung der Zollstelle auf einer

Ausfertigung der Kontrollbescheinigung innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks nachzuweisen. Die Zollstelle stellt die Bescheinigung nur aus, wenn ihr mit der Kontrollbescheinigung die Freiverkehrsbescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorgelegt wird.

(2) Ist bei der Einfuhr von Aschen und Rückständen von Kupfer (Warennummer 2603 25) sowie von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Kupfer, Aluminium und Blei (Warennummern 7401 80, 7401 90, 7601 91 bis 7601 99 und 7801 90) ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Versandungsland, so hat der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor der Einfuhr eine Verbleibskontrollbescheinigung vorzulegen. Das Bundesamt versieht die Verbleibskontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk. Der Einführer hat dem Bundesamt die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr durch eine Bescheinigung der Zollstelle auf einer Ausfertigung der Verbleibskontrollbescheinigung innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks nachzuweisen.

§ 35 a

Einfuhr von Obst und Gemüse

(1) Bei der Einfuhr der in Anhang I zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 965) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Waren prüft das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung, ob die Waren den in der Einfuhrliste oder in der Einfuhrgenehmigung festgelegten Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ist der Zollstelle mit der Einfuhrerklärung eine Kontrollbescheinigung über die Güteklasse der Waren vorzulegen, wenn Ursprungs- oder Versandungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Kontrollbescheinigung muß auf einem Vordruck nach Anhang II zur Verordnung Nr. 60 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 1665) ausgestellt sein. Die Vorlage einer Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Waren in dem erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 und 2 eingeführt werden.

§ 35 b

Einfuhr von Kaffee aus den Mitgliedstaaten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962

(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 bis 0901 25 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee ohne Zusatz von Kaffeemitteln sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummer 2102 11) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis oder Wieder-

ausführzeugnis vorzulegen, wenn das Ursprungsland oder das Versendungsland der Waren ein Mitgliedstaat des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 915) ist; an Stelle des Ursprungszeugnisses oder Wiederausführzeugnisses können auch Ersatz-Ursprungszeugnisse oder Ersatz-Wiederausführzeugnisse vorgelegt werden.

(2) Das Ursprungszeugnis, das Wiederausführzeugnis und die Ersatzzeugnisse werden auf Vordrucken in der von den Mitgliedstaaten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962 vereinbarten Fassung von einer berechtigten Stelle ausgestellt. Der Bundesminister für Wirtschaft gibt die Vordrucke und die berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die Vorlage eines Ursprungszeugnisses, Wiederausführzeugnisses oder Ersatzzeugnisses ist nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr von Rohkaffee bis zu 300 kg, nichtenthülstem Kaffee bis zu 375 kg, geröstetem Kaffee bis zu 252 kg, löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 100 kg und Kaffeefrüchten (Kaffeekirschen) bis zu 600 kg Reingewicht je Einfuhrsendung;
2. bei der Einfuhr von Mustern;
3. bei Einfuhren im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 5, 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n bis p, u und v, Nr. 34 und Abs. 2;
4. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern und Zollaufschublägern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Satz 1.

Die Vorlage eines Ursprungszeugnisses, Wiederausführzeugnisses oder Ersatzzeugnisses ist jedoch erforderlich bei der Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung und nach passiver Lohnveredelung nach § 33 Abs. 1 und §§ 33 a und 33 b.

(4) § 29 findet keine Anwendung.

§ 36

Zwangsvollstreckung

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen, einem Zollgutlager oder einem Zollaufschublager befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrerklärung abgeben oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen. In der Einfuhrerklärung oder im Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

§ 37

Wiedereinfuhr bestimmter Waren

Die Wiedereinfuhr von Waren nach Artikel 91 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf keiner Einfuhrgenehmigung. In der Einfuhrerklärung ist zu vermerken: „Einfuhr nach Artikel 91 Abs. 2 EWG-Vertrag“.

Kapitel IV

Sonstiger Warenverkehr

1. Titel

Warendurchfuhr

§ 38

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren ist verboten, wenn die Waren

1. nicht in ein Land der Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) als Verbrauchsland verbracht werden sollen,
2. aus einem in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Land oder für Rechnung einer in einem dieser Länder ansässigen Person versandt worden sind,
3. im Wirtschaftsgebiet umgeladen oder gelagert worden sind und
4. nicht a) von einer Bescheinigung des Versendungslandes, daß die Waren ausgeführt werden dürfen (Durchfuhrberechtigungsschein), oder
b) im Falle der Versendung aus Schweden oder der Schweiz von einer beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versendungslandes

begleitet werden.

§ 39

Durchfuhrverfahren

(1) Die Ausgangszollstelle prüft beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet die Zulässigkeit der Durchfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Warenführer oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verladescheine verlangen. Im übrigen gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Durchfuhrberechtigungsscheine müssen durch die in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Behörden ausgestellt sein. Durchfuhrberechtigungsscheine und beglaubigte Abschriften der Ausfuhrgenehmigung werden vier Monate nach dem Ausgang der Ware aus dem Versendungsland nicht mehr anerkannt.

(3) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Ausgang der Waren auf dem Durchfuhrberechtigungsschein oder auf der beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

(4) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Titel

Transithandel

§ 40

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Veräußerung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten

Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn das Käufer- oder Verbrauchsland in der Länderliste C (Anlage L) aufgeführt ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Ware im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt wird und die Ausfuhr nach § 5 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

(2) Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebiets befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihnen stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden.

§ 41

Beschränkung nach § 14 AWG

Die Veräußerung von Nadelrohholz (Nummern 4403 10, 4403 20, 4403 30, 4403 31, 4403 33, 4403 41 und 4403 49 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungsland der Ware Österreich ist.

§ 42

Beschränkung nach § 6 Abs. 2 AWG

Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ihren Ursprung haben, in ein Land der Länderliste A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes sind verboten, es sei denn, daß in Angebot und Rechnung das Ursprungsland der Waren angegeben ist oder die Waren als Transithandelswaren bezeichnet sind.

§ 43

Transithandelsgenehmigung

Die Transithandelsgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage T 1 zu beantragen und zu erteilen.

§ 43 a

Beschränkung nach § 8 Abs. 1 und § 14 AWG

Die Ausfuhr von Blumenzwiebeln der Nummer 06 01 60 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Veräußerung im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes an Gebietsfremde in Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedürfen der Genehmigung, wenn Ursprungsland die Niederlande sind.

Kapitel V

Dienstleistungsverkehr

1. Titel

Beschränkungen des aktiven Dienstleistungsverkehrs

§ 44

Beschränkung nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 AWG

(1) Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, bedarf der Genehmigung,

wenn der Chartervertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in einem Land der Länderliste C (Anlage L) oder in Kuba ansässig ist.

(2) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise beim Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen einem Gebietsfremden, der nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig ist, und einem weiteren Gebietsfremden bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Beförderung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

§ 45

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Der Einbau von in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die Fertigung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde, die in einem Land der Länderliste C ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

2. Titel

Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs

§ 46

Beschränkung nach § 18 AWG

(1) Der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Dienstleistung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F 2 ansässig sind, geschlossen wird.

§ 47

Beschränkung nach § 20 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1, die eine Verwendung des Binnenschiffs nur

1. im Verkehr mit Beginn und Ende im Rheinstromgebiet oder
 2. im Wechselverkehr zwischen dem Rheinstromgebiet und den Häfen des westdeutschen Kanalgebiets bis Dortmund und Hamm
- vorsehen.

§ 48

Beschränkung nach § 6 Abs. 2 und § 17 AWG

Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungs- oder Senderechten an Spielfilmen von Gebietsfremden oder
 2. die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden
- bedürfen der Genehmigung, wenn die Filme im Wirtschaftsgebiet in deutscher Sprache vorgeführt oder gesendet werden sollen.

§ 49

Beschränkung nach § 21 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet über

1. Schiffskasko- und Schiffshaftpflichtversicherungen,
2. Luftfahrtversicherungen, ausgenommen Verkehrsfluggast-Unfallversicherungen, oder
3. sonstige Transportversicherungen, wenn sie unter Mitwirkung einer gebietsansässigen Niederlassung oder Agentur des Versicherungsunternehmens vorgenommen werden,

bedürfen der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Versicherungsunternehmen

1. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 in einem Land der Länderliste G 1 (Anlage L),
 2. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 2 in einem Land der Länderliste G 2
- seinen Sitz hat.

(3) Eine Genehmigung ist ferner nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung einer Niederlassung oder Agentur vorgenommen wird, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Genehmigung nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ausübt.

3. Titel

Meldevorschriften nach § 26 AWG

§ 50

Meldungen im Seeverkehr

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben

1. a) den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsschluß,
- b) die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten

alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages

mit Vordruck „Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 1),

2. die Aufnahme von Schiffahrtsverbindungen in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten (Linienverkehr), deren Änderung oder Einstellung formlos alsbald nach der Aufnahme, Änderung oder Einstellung
- zu melden. Nummer 1 gilt nicht für Frachtverträge im Linienverkehr, für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bare-boat-charter).

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge außerhalb des Linienverkehrs mit Vordruck „Passive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsschluß zu melden. Das gilt auch für den Abschluß von Frachtverträgen im Linienverkehr, wenn der gebietsfremde Vertragspartner in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist.

(3) Gebietsansässige haben den Abschluß von Frachtverträgen zwischen Gebietsfremden, bei dem sie als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise mitgewirkt haben, alsbald nach Vertragsschluß zu melden, wenn die Frachtverträge die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge im Linienverkehr zum Gegenstand haben und der Verfrachter in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist. In den Meldungen sind der Verfrachter, der Name und die Flagge des Schiffes, das Abfahrtsdatum, der Lade- und Löschhafen, die Art und Menge der Ladung und das vereinbarte Beförderungsentgelt je Maß-, Gewichts- oder Mengeneinheit anzugeben.

(4) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg einzureichen.

§ 50 a

Meldungen der Filmwirtschaft

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Filmen einräumen, zu melden. Dies gilt nicht für Werbefilme.

(2) In den Meldungen sind der Lizenznehmer, Titel und Art des Filmes, sein Ursprungsland und Herstellungsjahr sowie das Auswertungsgebiet und die vereinbarte Lizenzgebühr anzugeben. Die Meldungen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft einzureichen.

§ 50 b

Meldungen des Braugewerbes

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen zu melden, in denen sie Gebietsfremden

das Recht einräumen, Bier, das in einem fremden Wirtschaftsgebiet hergestellt ist, mit einer Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit einer von den Gebietsansässigen zur Kennzeichnung des Ursprungs ihrer Erzeugnisse benutzten Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Das gleiche gilt für das Einbringen solcher Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.

(2) In den Meldungen sind die Person, der das Vertriebsrecht eingeräumt wird, das Ursprungsland, das Verbrauchsland und die voraussichtliche Vertriebsmenge des Biers sowie die Bezeichnungen oder Ausstattungen anzugeben, mit denen das Bier vertrieben werden soll. Die Meldungen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei der obersten Landesbehörde für Wirtschaft einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

Kapitel VI Kapitalverkehr

1. Titel Beschränkungen

§ 51

Beschränkung nach § 5 AWG zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

(1) Einem Schuldner ist die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen verboten, wenn sie

1. die Erfüllung einer Schuld im Sinne des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;
2. die Erfüllung einer geregelten Schuld im Sinne des Abkommens zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;
3. die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen, es sei denn, daß es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für den Absatz 1.

§ 52

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AWG

Rechtsgeschäfte, die den entgeltlichen Erwerb

1. inländischer, auf Deutsche Mark lautender
 - a) Schatzwechsel,
 - b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
 - c) Vorratsstellenwechsel,

- d) bankgirierter Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirierter eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,
 - e) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat,
- durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen oder
2. inländischer festverzinslicher Wertpapiere durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen unter der Verpflichtung des Gebietsansässigen, die Wertpapiere zu einem fest bestimmten Preise zurückzuerwerben,
- zur Geldanlage zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

§ 53

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 AWG

Die Verzinsung von Guthaben auf Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für die Verzinsung von Guthaben auf Sparkonten natürlicher Personen.

§ 54

Befreiung

Die Beschränkungen der §§ 52 und 53 finden keine Anwendung, wenn der Gebietsfremde

1. ein deutscher Staatsangehöriger ist, dem eine Behörde in der Bundesrepublik Deutschland die Erfüllung einer Aufgabe in einem fremden Wirtschaftsgebiet übertragen hat,
2. ein deutscher Staatsangehöriger ist, der im Dienst einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitglied die Bundesrepublik ist, oder der Vereinten Nationen steht, oder
3. als Angehöriger im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung mit einer unter Nummer 1 oder 2 genannten Person in Hausgemeinschaft lebt.

2. Titel

Meldevorschriften nach § 26 AWG

§ 55

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Leistungen Gebietsansässiger, welche die Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen bezwecken, sind nach § 56 zu melden:

1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
2. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung oder Erwerb von Betriebsstätten,
4. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,

5. Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
6. Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die dem gebietsansässigen Darlehnsgeber gehören oder an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf deren Geschäftsführung er infolge der Gewährung des Darlehens erheblichen Einfluß hat.

Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht auch dann, wenn sich der Gebietsansässige beim Erbringen seiner Leistung eines Gebietsfremden, insbesondere eines von ihm abhängigen Unternehmens, bedient.

(2) Ferner sind nach § 56 zu melden

1. die Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Beteiligungen,
2. die Auflösung von Unternehmen sowie die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
3. die Entgegennahme der Darlehnsrückzahlung, wenn diese sich auf Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 beziehen.

(3) Die Meldepflicht besteht in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 3 nur, wenn die erbrachten oder entgegengenommenen Leistungen im Kalenderjahr den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigen.

(4) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 56

Abgabe der Meldungen nach § 55

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem die Vermögensanlage zusteht oder in den Fällen des § 55 Abs. 2 zustand.

(2) Die Meldungen sind, wenn ihr Gegenstand im Einzelfall den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigt, bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats, in anderen Fällen bis zum 5. Februar des folgenden Jahres der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 1) in fünffacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.

§ 57

Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Leistungen Gebietsfremder, welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen bezwecken, sind nach § 58 zu melden:

1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
2. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung oder Erwerb von Betriebsstätten,

4. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,
5. Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
6. Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die dem gebietsfremden Darlehnsgeber gehören oder an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf deren Geschäftsführung er infolge der Gewährung des Darlehens erheblichen Einfluß hat.

(2) Ferner sind nach § 58 zu melden

1. die Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Beteiligungen,
2. die Auflösung von Unternehmen sowie die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
3. die Rückzahlung von Darlehen, wenn diese sich auf Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 beziehen.

(3) Die Meldepflicht besteht in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 3 nur, wenn die entgegengenommenen oder erbrachten Leistungen im Kalenderjahr den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigen.

(4) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 58

Abgabe der Meldungen nach § 57

(1) Meldepflichtig ist

1. in den Fällen des § 57 Abs. 1 der Gebietsansässige, der die Leistung entgegennimmt,
2. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 der Gebietsansässige, der die Vermögensanlage erwirbt,
3. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 bei Auflösung eines Unternehmens der Gebietsansässige, der die Abwicklung durchführt, und bei Aufhebung einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte der Gebietsansässige, der bis zur Aufhebung die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte geleitet hat,
4. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 3 der Gebietsansässige, der die Leistung erbringt.

(2) Die Meldungen sind mit dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 2) zu erstatten. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 entsprechend.

Kapitel VII

Meldevorschriften nach § 26 AWG für den Zahlungsverkehr

1. Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 59

Meldepflicht für Zahlungen

- (1) Gebietsansässige haben Zahlungen, die sie
1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (e eingehende Zahlungen) oder

2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen), zu melden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Zahlungen, die den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Ausfuhrerlöse,
3. Zahlungen im Zusammenhang mit Krediten mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten,
4. Zahlungen natürlicher Personen für den Bezug von Waren zum persönlichen Gebrauch und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu persönlichen Zwecken.

(3) Zahlung im Sinne dieses Kapitels ist auch die Aufrechnung und die Verrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

§ 60

Form der Meldung

(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut oder eine Postanstalt im Wirtschaftsgebiet geleistet werden, sind mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden.

(2) Eingehende und ausgehende Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs, die über ein Konto bei einem gebietsfremden Geldinstitut entgegengenommen oder geleistet werden, sind in doppelter Ausfertigung zu melden, und zwar

1. eingehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Eingänge)“ (Anlage Z 2),
2. ausgehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Ausgänge)“ (Anlage Z 3).

(3) Eingehende und ausgehende Zahlungen, die nicht nach Absatz 1 und 2 gemeldet werden müssen, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) in doppelter Ausfertigung zu melden. Für den Warenverkehr und für den übrigen Außenwirtschaftsverkehr sind getrennte Meldungen einzureichen.

(4) In den Meldungen sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Bei abgabenbegünstigten Lieferungen und Leistungen an im Wirtschaftsgebiet stationierte ausländische Truppen sowie an das zivile Gefolge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Meldung auch durch Abgabe einer Durchschrift der Empfangsbestätigung der Truppen oder des zivilen Gefolges nach dem auf Grund der Abgabenvorschriften vorgeschriebenen Muster gemeldet werden.

§ 61

Meldefrist

Die Meldungen sind abzugeben

1. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 1 mit der Erteilung des Auftrags an das Geldinstitut oder die Postanstalt;

2. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 2.

- a) von Kontoinhabern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats, wenn der Gesamtbetrag der nach § 59 Abs. 1 zu meldenden Zahlungen im Kalendermonat fünftausend Deutsche Mark übersteigt,
- b) in den übrigen Fällen halbjährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf des Kalenderhalbjahres folgenden Monats;

3. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 3

bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats; Sammelmeldungen sind zulässig.

§ 62

Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats

1. bei gebietsfremden Geldinstituten unterhaltene Guthaben,
 2. Forderungen aus kurzfristigen Krediten, die sie an Gebietsfremde gewährt haben,
 3. Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Krediten, die sie bei Gebietsfremden aufgenommen haben,
- nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden“ (Anlage Z 5) in doppelter Ausfertigung zu melden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie aus geleisteten und entgegengenommenen Vorauszahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr.

(3) Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Guthaben und Forderungen zusammenge-rechnet oder deren Verbindlichkeiten bei Ablauf des Monats jeweils mehr als einhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(4) Gebietsansässige, die nach den Absätzen 1 bis 3 meldepflichtig sind, haben gleichzeitig mit dieser Meldung jeweils ihre gesamten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden“ (Anlage Z 5 a) in doppelter Ausfertigung zu melden.

§ 63

Meldestellen

(1) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 1 ist die Meldung bei dem beauftragten Geldinstitut oder der beauf-

tragten Postanstalt zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank einzureichen.

§ 64

Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von den Meldefristen oder Vordrucken zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

2. Titel

Ergänzende Meldevorschriften

§ 65

Zahlungen bei Ausfuhren

(1) Ausfuhrforderungen, die innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten Fälligkeitsmonat nicht eingegangen sind, sind bis zum zehnten Tage des folgenden Monats und bis zu ihrem Eingang jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats mit dem Vordruck „Überfällige Ausfuhrforderungen“ (Anlage Z 6) zu melden, wenn der noch ausstehende Betrag zehntausend Deutsche Mark je Forderung übersteigt. Uneinbringlich gewordene Forderungen sind nicht zu melden.

(2) Zahlungen für Ausfuhren, die vor Lieferung der Ware entgegengenommen werden, sind mit dem Vordruck „Vorauszahlungen bei Ausfuhren“ (Anlage Z 7) monatlich bis zum zehnten Tage des auf die Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats zu melden, wenn die Ware bis zum Monatsende nicht geliefert worden ist. Die Vorauszahlungen sind weiterhin bis zur Lieferung der Ware jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats zu melden. Die Meldepflicht besteht nur, wenn die einzelne Zahlung fünftausend Deutsche Mark übersteigt.

(3) § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.

§ 66

Zahlungen im Transithandel

(1) Für Zahlungen im Transithandel gelten die §§ 59 bis 61, 63 und 64. Ist die Ware bei Abgabe der Meldung bereits an einen Gebietsfremden weiterveräußert, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des gebietsfremden Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.

(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages, des Zeitpunktes der Zahlung, der Nummer der Einfuhrgenehmigung, der Einfuhrerklärung oder des Saar-Einfuhrscheins mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ zu melden.

(3) Wer eine ausgehende Zahlung als Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Veräußerung folgenden Monats unter Angabe des Betrages und der Nummer der Einfuhrgenehmigung, der Einfuhrerklärung oder des Saar-Einfuhrscheins mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel“ zu melden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.

§ 67

Zahlungen der Seeschiffsverkehrsunternehmen

Gebietsansässige, die ein Seeschiffsverkehrsunternehmen betreiben, haben abweichend von den §§ 59 bis 61 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, mit dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ (Anlage Z 8) monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der zuständigen Landeszentralbank in vierfacher Ausfertigung zu melden. Die Landeszentralbank übersendet je eine Ausfertigung dem Bundesminister für Verkehr und der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.

§ 68

Meldungen der Reisebüros über Ankauf und Verkauf von Zahlungsmitteln

Gebietsansässige, die ein Reisebüro betreiben, haben die von ihnen im Rahmen ihres Unternehmens angekauften und verkauften, auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmittel mit dem Vordruck „Meldungen der Reisebüros“ (Anlage Z 9) monatlich bis zum fünften Tage des auf den An- oder Verkauf folgenden Monats zu melden. § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.

3. Titel

Meldevorschriften für Geldinstitute

§ 69

Meldungen der Geldinstitute

(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 59 bis 64 keine Anwendung.

(2) Gebietsansässige Geldinstitute haben zu melden

1. eingehende und ausgehende Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie ausgehende Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere leistet,

- mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10) in doppelter Ausfertigung; statt dieses Vordrucks kann eine Durchschrift der Wertpapierabrechnung des Geldinstituts eingereicht werden, wenn sie die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthält;
2. Zins- und Dividendenzahlungen an Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere, die sie im Auftrag eines Gebietsfremden einziehen, mit dem Vordruck „Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);
 3. eingehende und ausgehende Zinszahlungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten, mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4);
 4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung
 - a) eingehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 12),
 - b) ausgehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 13);
 5. eingehende und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit Devisenhandelsgeschäften mit Gebietsfremden mit Ausnahme solcher Geschäfte, die Auszahlungen in der Landeswährung des Gebietsfremden gegen Zahlung von Deutscher Mark zum Gegenstand haben, mit dem Vordruck „Multilaterale Devisenhandelsgeschäfte“ (Anlage Z 14);
 6. Zahlungen zu Lasten eines Deutsche-Mark-Kontos eines Gebietsfremden zur Gutschrift auf dem Deutsche-Mark-Konto eines Gebietsfremden, der in einem anderen Land ansässig ist, mit dem Vordruck „Multilaterale DM-Überträge“ (Anlage Z 15).
 - (3) Sind bei Zahlungen nach Absatz 2 Nr. 6 zwei gebietsansässige Geldinstitute beteiligt, so ist nur das Geldinstitut, welches das belastete Konto führt, meldepflichtig.
 - (4) Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen.
 - (5) Bei Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.
 - (6) Es sind zu erstatten
1. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,

2. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 monatlich bis zum siebenten Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,
3. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 3 halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres.

(7) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(8) Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von den Meldefristen oder Vordrucken zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

Kapitel VIII

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 70

Straftaten

(1) Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung Waren ausführt,
2. entgegen dem Verbot des § 38 Waren durch das Wirtschaftsgebiet durchführt,
3. ohne die nach § 40 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren im Rahm. eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
4. ohne die nach § 45 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut oder
5. ohne die nach § 45 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen weitergibt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

§ 71

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach den §§ 6 oder 6 a Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren ausführt,
 - 1a. entgegen dem Verbot des § 6 a Abs. 2 Waren ausführt,
2. ohne die nach § 7 erforderliche Genehmigung einen Vertrag über die Ausfuhr von Waren abschließt,

3. ohne die nach § 41 erforderliche Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
4. entgegen dem Verbot des § 42 ein Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes vornimmt,
5. ohne die nach den §§ 44, 46 bis 49 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft des Dienstleistungsverkehrs vornimmt,
6. entgegen dem Verbot des § 51 eine Zahlung oder sonstige Leistung bewirkt,
7. ohne die nach § 52 erforderliche Genehmigung als Gebietsansässiger ein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Wertpapieren vornimmt oder
8. ohne die nach § 53 erforderliche Genehmigung Zinsen gewährt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. als Ausführer Waren ohne die nach dieser Verordnung erforderliche zollamtliche Behandlung nach einem fremden Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt,
2. als Ausführer, als Versender oder als Dritter (§ 13 Abs. 3) der Vorschrift des § 11 Abs. 4 zuwiderhandelt,
3. als Ausführer entgegen den §§ 9, 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 einen Ausfuhrschein nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt oder an Stelle des Ausfuhrscheines eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 12 Abs. 1 oder eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 15 Abs. 6 oder § 18 Abs. 4 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
4. als Versender eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 13 Abs. 1 abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt, oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt,
- 4a. als Vertreter des Ausführers unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 3 einen Ausfuhrschein unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
5. als Dritter eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 13 Abs. 3 Satz 2 abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
6. als Zulieferer entgegen § 14 Abs. 1 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
7. als Ausführer oder Versender die in § 19 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
8. als Einführer entgegen § 24 Abs. 1 und 2 eine Einfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt,
9. eine Einfuhrerklärung, die er nach § 24 Abs. 3 an Stelle des Einführers abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt oder

10. als Meldepflichtiger eine in den §§ 50, 50 a, 50 b, 55 bis 63, 65 bis 69 vorgeschriebene Meldung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erstattet.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann auch der Versuch der vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Kapitel IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 72

Bis zum 31. Dezember 1961 geltende Fassungen

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1961 sind die nachstehend bezeichneten Vorschriften dieser Verordnung in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2:

„(3) Der Antrag ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenveredelungsverkehr oder zum Zollvormerkverkehr, ausgenommen Zollvormerklager,
2. vor Verbringen der Ware aus einem Zollvormerklager in den freien Verkehr oder vor einem Übergang aus einem Zollager in einen Zollsicherungsverkehr ohne zollamtliche Mitwirkung.“

2. § 27 Abs. 4 Satz 1:

„(4) Mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr oder zu einem Zollager und während der Lagerung auf einem Zollager kann der Antrag nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dargetan wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

3. a) § 32 Abs. 1 Nr. 7:

„Bunkerkohle, Treibstoffe aus Mineralöl, Heizöle und Schmiermittel für den Bedarf von Schiffen und Luftfahrzeugen unter Zollsicherung;“,

- b) § 32 Abs. 1 Nr. 8:

„Waren, die unter Abfertigung zum Zollvormerkverkehr vorübergehend im Wirtschaftsgebiet gebraucht und wieder ausgeführt werden, wie Beförderungsmittel, Baugerät, Muster und Ausstellungsgut.“

4. § 34 Abs. 1 Satz 3:

„Die Einfuhrabfertigung darf nur gleichzeitig mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenveredelungsverkehr oder zum Zollsicherungsverkehr bei einer Zollstelle im Saarland beantragt werden.“

5. § 36 Satz 1:

„Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen, Zollager oder Zollvormerklager befinden, so

kann der Gläubiger eine Einfuhrerklärung abgeben oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen.“

§ 73

Übergangsvorschriften für Zolllager

(1) Hat ein Niederleger vor dem 1. Januar 1962 nach § 82 Abs. 2 Satz 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erklärt, daß von ihm in einer öffentlichen Zolllagerung niedergelegtes Zollgut ganz oder teilweise in ein Zollaufschublager eingelagert werden soll, so hat der Einführer für das Zollgut, auf das sich diese Erklärung bezieht, die Einfuhrabfertigung spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung nach § 82 Abs. 2 Satz 4 des Zollgesetzes zu beantragen.

(2) Für das in einem Zolleigenlager lagernde Zollgut hat der Einführer, wenn das Lager nach § 83 Abs. 1 Satz 1 des Zollgesetzes ab 1. Januar 1962 widerruflich Zollaufschublager wird, die Einfuhrabfertigung spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung nach § 83 Abs. 1 Satz 3 des Zollgesetzes zu beantragen.

(3) Für das in einem Zollvormerklager lagernde Zollgut hat der Einführer die Einfuhrabfertigung spätestens am 8. Januar 1962 zu beantragen, wenn nicht nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 in der Fassung des § 72 Nr. 1 der Antrag zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen ist.

§ 74

Übergangsvorschrift zu § 53

Eine Genehmigung nach § 53 Satz 1 ist nicht erforderlich für die Verzinsung

1. von Festgeldern bis zum Ablauf der vereinbarten Frist,
2. von Kündigungsgeldern bis zum Tage, zu dem das Geldinstitut frühestens kündigen kann,

wenn für die Verzinsung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine rechtswirksame Vereinbarung besteht.

§ 75

Weitergeltung von Genehmigungen

Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, berechtigen auch nach diesem Zeitpunkt zur Vornahme der genehmigten Rechtsgeschäfte und Handlungen.

§ 76

Übergangsvorschrift für Vordrucke

Bis zum 31. Dezember 1961 können noch folgende Vordrucke verwendet werden:

1. An Stelle des Vordrucks für die Ausfuhrerklärung nach Anlage A 1 der Vordruck für die erste und zweite Ausfertigung der Ausfuhrerklärung nach Anlage B des Runderlasses Außenwirtschaft (RA) Nr. 89/54 in der Fassung des RA Nr. 3/58 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 28

vom 11. Februar 1958) mit der Maßgabe, daß die Angabe der Ausfuhrgenehmigung die Angabe der Lieferungsgenehmigung oder Buchungsbescheinigung ersetzt, wenn die Genehmigung nach dem 1. September 1961 erteilt ist;

2. an Stelle des Vordrucks für die Klein-Ausfuhrerklärung nach Anlage A 2 der Vordruck nach Anlage A zum RA Nr. 89/54 in der Fassung des RA Nr. 3/58;
3. an Stelle des Vordrucks für die Versand-Ausfuhrerklärung nach Anlage A 3 der Vordruck nach Anlage C zum RA Nr. 89/54 in der Fassung des RA Nr. 3/58 mit der Maßgabe, daß die Ausfuhrgenehmigung die Lieferungsgenehmigung oder Buchungsbescheinigung ersetzt, wenn die Genehmigung nach dem 1. September 1961 erteilt ist;
4. an Stelle des Vordrucks für die Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung nach Anlage A 4 der Vordruck nach Anlage G zum RA Nr. 89/54 in der Fassung des RA Nr. 12/59 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1959);
5. an Stelle des Vordrucks nach Anlage A 6 der auf Grund der Nr. 11 des RA Nr. 89/54 in der Fassung des RA Nr. 3/58 verwendete Vordruck „Anmeldung zur Versandabfertigung“;
6. an Stelle des Vordrucks für die Einfuhrerklärung nach Anlage E 1 der Vordruck nach Anlage 1 zum RA Nr. 61/56 in der Fassung des RA Nr. 55/60 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960);
7. an Stelle des Vordrucks für die Einfuhrkontrollmeldung nach Anlage E 2 der Vordruck für die 2. Ausfertigung der Einfuhrmeldung nach Anlage 4 zum RA Nr. 51/54 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 128 vom 8. Juli 1954);
8. an Stelle des Vordrucks für den Antrag auf Einfuhrgenehmigung nach Anlage E 3 der Vordruck nach Anlage 2 zum RA Nr. 51/54;
9. an Stelle des Vordrucks für den Saar-Einfuhrschein nach Anlage E 4 der Vordruck nach Anlage 1 zum RA Nr. 42/59 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 3. Juli 1959);
10. an Stelle des Vordrucks für die Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr nach Anlage E 5 der Vordruck nach Anlage 1 zum RA Nr. 72/57 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31. Dezember 1957);
11. an Stelle des Vordrucks für den Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr nach Anlage Z 1
 - a) der Vordruck nach Anlage C zum RA Nr. 23/58 (Bundesanzeiger Nr. 112 vom 14. Juni 1958) in der Fassung des RA Nr. 10/59 (Bundesanzeiger Nr. 19 vom 29. Januar 1959), soweit es sich nicht um Transithandelsgeschäfte handelt,
 - b) für Transithandelsgeschäfte der Vordruck nach Anlage B zum RA Nr. 28/59 (Bundesanzeiger Nr. 74 vom 18. April 1959);
12. an Stelle des Vordrucks für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr nach Anlage Z 4 der Vor-

druck nach Anlage B zum RA Nr. 23/58 in der Fassung des RA Nr. 10/59.

§ 77

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe e und Nr. 35 sowie der §§ 38 und 39 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. § 5 Abs. 1 und 2, §§ 40 und 45 sowie die §§ 32, 32 a, 33 und 37, soweit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruhen, finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie

sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 78*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

*) Am 1. September 1961 ist die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnungen.

Anlage L
zur Außenwirtschaftsverordnung

Länderliste C

Albanien
Bulgarien
Korea, Nord-
Mongolische Volksrepublik
Polen
Rumänien
Sowjetunion
Tschechoslowakei
Ungarn
Vietnam, Nord-
Volksrepublik China

Länderliste D

Belgien
Brasilien
Dänemark
Frankreich
Ghana
Griechenland
Großbritannien und Nordirland;
Aden; Antigua; Bahamainseln; Bermuda; Britisch-Honduras; Britische Salomoninseln; Britische Jungferninseln; Brunei; Falklandinseln; Fidschi; Gibraltar; Gilbert- und Ellice-Inseln; Hongkong¹⁾; Mauritius; Montserrat; Seychellen; St. Helena; St. Kitts; St. Lucia; St. Vincent; Windward-Inseln
Irland¹⁾
Italien
Japan
Jugoslawien²⁾
Kanada
Luxemburg
Malaysia
Marokko
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Portugal; Angola; Macau; Mosambik
Rhodesien, Süd-
Singapur
Spanien³⁾
Südafrika, Republik¹⁾
Schweiz; Liechtenstein
Taiwan (Formosa)
Türkei
Tunesien
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:
Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungferninseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marshallinseln
Vietnam, Süd-

1) = End Use Certificate

2) = Endverbleibsbestätigung

3) = Verbleibsbeseinigung der spanischen diplomatischen Vertretungen

4) = Einfuhrgenehmigung

Länderliste E

Land	Ausstellende Behörde
Australischer Bund	Department of Trade and Customs Canberra
Belgien	Office Central des Contingents et Licences Bruxelles
Bolivien	Banco Central La Paz
Bundesrepublik Deutschland	Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Frankfurt a. M.
Chile	Departamento del Cobre Jefe, Division Comercial Santiago
Dänemark	Handelsministeriets Licenskontor Kopenhagen K
Frankreich	Ministère des Finances et des Affaires économiques Direction des Relations économiques extérieures Service des Autorisations commerciales — Exportation Paris
Griechenland	Bank of Greece Athen
Großbritannien und Nordirland	The Controller Export Licensing Branch Board of Trade London E.C. 4
Gibraltar	The Controller of Civil Supplies Colonial Secretariat Gibraltar
Hongkong	Director of Commerce and Industry Hong Kong
Italien	Ministero delle Finanze Direzione Generale delle Dogane Roma
Japan	Ministry of International Commerce and Industry Export Department Tokyo
Kanada	Chief Export and Import Permits Section Department of Trade and Commerce Ottawa
Luxemburg	Ministère des Affaires Etrangères Office des Licences Luxembourg

Land	Ausstellende Behörde
Marokko	Direction du Commerce, Service du Commerce Extérieur, Bureau des Importations et Ap- provisionnement Généraux Rabat
Neuseeland	Controller of Customs Wellington
Niederlande	Centrale Dienst voor In- en Uitvoer Den Haag
Norwegen	Handelsdepartementet Direktoratet for eksport- og importregulering Oslo
Peru	Ministerio de Hacienda y Co- mercio Direccion General de Comercio Departamento de Exportaciones Lima
Philippinen	Export Control Committee Department of Commerce and Industry Manila
Portugal	Ministerio da Economia Direcção-General do Comercio República do Licenciamento do Comercio Externo Lisboa
Rhodesien, Süd-	Federal Ministry of Commerce and Industry Salisbury
Schweden*)	State Trade and Industry Com- mission Stockholm
Schweiz*)	Eidgenössisches Volksdeparte- ment Handelsabteilung Sektion für Ein- und Ausfuhr Bern
Südafrika, Republik	Department of Commerce and Industries Pretoria
Türkei	Ministry of Commerce Department of Foreign Com- merce Ankara
Tunesien	Direction des Finances Service des Finances Extérieures Tunis
Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Commerce Office of Export Control Washington 25 D.C.

Länderliste F 1

Albanien
Argentinien
Bulgarien
Ceylon
Chile
Ecuador
Ghana
Jugoslawien
Kolumbien
Korea, Nord-
Kuba
Liberia
Mongolische Volksrepublik
Panama ohne Kanalzone
Polen
Rumänien
Sowjetunion
Syrien
Tschechoslowakei
Ungarn
Vereinigte Arabische Republik
Vietnam, Nord-
Volksrepublik China

Länderliste F 2

Aden
Afghanistan
Algerien
Andorra
Angola
Antillen, Niederländische
Äthiopien
Australischer Bund; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea
(Trhgb.); Norfolkinsel; Weihnachtsinsel; Kokosinseln
Bahrain; Katar; Befriedetes Oman
(Arabische Vertragsstaaten)
Belgien-Luxemburg
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brunei
Burundi
Costa Rica
Dahomey
Dänemark und Färöer, Grönland
Dominikanische Republik
Elfenbeinküste
El Salvador
Falklandinseln (Britisch)
Finnland
Frankreich mit Monaco
Gabun
Gambia
Gibraltar
Griechenland
Großbritannien und Nordirland
Guadeloupe; Martinique (Franz.-Westindien)
Guayana
Guayana, Französisch-
Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln;
Sao Tomé und Principe
Guinea, Republik
Guinea, Spanisch-
Haiti
Honduras, Republik
Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda;
Britische Jungferninseln
Hongkong
Indien
Irak

*) Bei Schweden und der Schweiz tritt an die Stelle des Durchfuhr-
berechtigungsscheins eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrgeneh-
migung.

Iran
 Irland
 Island
 Israel
 Italien mit San Marino
 Jamaika
 Japan
 Jemen
 Jordanien
 Kambodscha
 Kamerun
 Kanada
 Kanarische Inseln
 Kenia
 Kongo (Brazzaville)
 Kongo (Kinshasa)
 Korea, Süd-
 Kuwait
 Laos
 Lesotho
 Libanon
 Libyen
 Macau
 Madagaskar
 Malawi
 Malaysia
 Malediven
 Mali
 Malta
 Maskat und Oman
 Mauretanien
 Mauritius; Seychellen; St. Helena
 Mosambik
 Mexiko
 Nepal
 Neuseeland; Cookinseln; Niue-Insel; Tokelau-Inseln
 Nicaragua
 Niederlande
 Niger
 Nigeria
 Nordafrika, Spanisch-
 Norwegen, Spitzbergen
 Obervolta
 Österreich
 Ozeanien, Britisch-: Britische Salomoninseln; Fidschi;
 Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury;
 Tonga; Neue Hebriden
 Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neu-
 kaledonien
 Pakistan
 Paraguay
 Peru
 Philippinen
 Portugal einschl. Azoren und Madeira
 Réunion
 Rhodesien, Süd-
 Rwanda
 Sambia
 Saudi-Arabien
 Schweden
 Schweiz; Liechtenstein
 Senegal
 Sierra Leone
 Sikkim
 Singapur
 Somalia
 Somalikküste, Französische; Komoren
 Spanien
 St. Pierre und Miquelon
 Sudan
 Südafrika, Republik mit Swasiland; Südwestafrika
 Surinam (Niederländisch-Guayana)
 Taiwan (Formosa)

Tansania, Vereinigte Republik
 Thailand (Siam)
 Timor, Portugiesisch-
 Togo
 Trinidad und Tobago
 Tschad
 Türkei
 Tunesien
 Uganda
 Vatikanstadt
 Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:
 Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jung-
 ferninseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe;
 Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam,
 Karolinen, Marianen, Marschallinseln
 Vietnam, Süd-
 Westafrika, Spanisch-
 Westindien, Britisch-
 Westsamoa
 Zentralafrikanische Republik
 Zypern

Länderliste G 1

Aden
 Afghanistan
 Andorra
 Angola
 Antillen, Niederländische
 Äthiopien
 Australischer Bund; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea
 (Trhgb.); Norfolkinsel; Weihnachtsinsel; Kokosinseln
 Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertrags-
 staaten)
 Belgien
 Bhutan
 Birma
 Botswana
 Brunei
 Burundi
 Ceylon
 Costa Rica
 Dahomey
 Dänemark und Färöer, Grönland
 Dominikanische Republik
 Elfenbeinküste
 El Salvador
 Falklandinseln (Brit.)
 Finnland
 Frankreich *)
 Gabun
 Gambia
 Ghana
 Gibraltar
 Griechenland *)
 Großbritannien und Nordirland
 Guatemala
 Guayana
 Guayana, Französisch-
 Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln;
 Sao Tomé und Príncipe
 Guinea, Republik
 Guinea, Spanisch-
 Haiti
 Honduras, Republik
 Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda; Britische
 Jungferninseln
 Hongkong
 Irland
 Island
 Israel
 Italien *)

*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3.

Jamaika
 Japan
 Jemen
 Jordanien
 Kambodscha
 Kamerun
 Kanada
 Kanarische Inseln
 Kenia
 Kongo (Brazzaville)
 Kongo (Kinshasa)
 Korea, Süd-
 Kuwait
 Laos
 Lesotho
 Libanon
 Liberia
 Libyen
 Luxemburg *)
 Macau
 Madagaskar
 Malawi
 Malaysia
 Malediven
 Mali
 Malta
 Maskat und Oman
 Mauretanien
 Mauritius; Seychellen; St. Helena
 Mosambik
 Nepal
 Neuseeland; Cookinseln; Niue-Insel; Tokelau-Inseln
 Nicaragua
 Niederlande
 Niger
 Nigeria
 Nordafrika, Spanisch-
 Norwegen, Spitzbergen
 Obervolta
 Österreich *)
 Ozeanien, Britisch-: Britische Salomoninseln; Fidschi;
 Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury;
 Tonga; Neue Hebriden
 Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neu-
 kaledonien
 Panama ohne Kanalzone
 Paraguay
 Peru
 Philippinen
 Portugal *)
 Réunion
 Rhodesien, Süd-
 Rwanda
 Sambia
 Saudi-Arabien
 Schweden *)
 Schweiz; Liechtenstein
 Senegal
 Sierra Leone
 Sikkim
 Singapur
 Somalia
 Somaliküste, Französische; Komoren
 Spanien *)
 St. Pierre und Miquelon
 Sudan
 Südafrika, Republik mit Swasiland; Südwestafrika
 Surinam (Niederländisch-Guayana)
 Taiwan (Formosa)
 Tansania, Vereinigte Republik
 Thailand (Siam)

Timor, Portugiesisch-
 Togo
 Trinidad und Tobago
 Tschad
 Türkei *)
 Tunesien
 Uganda
 Uruguay
 Vatikanstadt
 Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:
 Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jung-
 ferninseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe;
 Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam,
 Karolinen, Marianen, Marschallinseln
 Vietnam, Süd-
 Westafrika, Spanisch-
 Westindien, Britisch-
 Westsamoa
 Zentralafrikanische Republik
 Zypern

Länderliste G 2

Aden
 Afghanistan
 Andorra
 Angola
 Antillen, Niederländische
 Argentinien
 Äthiopien
 Australischer Bund; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea
 (Trhgb.); Norfolkinsel; Weihnachtsinsel; Kokosinseln
 Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertrags-
 staaten)
 Belgien
 Bhutan
 Birma
 Bolivien
 Botswana
 Brasilien
 Brunei
 Burundi
 Ceylon
 Chile
 Costa Rica
 Dahomey
 Dänemark und Färöer, Grönland
 Dominikanische Republik
 Ecuador
 Elfenbeinküste
 El Salvador
 Falklandinseln (Brit.)
 Finnland
 Gabun
 Gambia
 Ghana
 Gibraltar
 Griechenland
 Großbritannien und Nordirland
 Guatemala
 Guayana
 Guayana, Französisch-
 Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé
 und Principe
 Guinea, Republik
 Guinea, Spanisch-
 Haiti
 Honduras, Republik
 Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda; Britische
 Jungferninseln
 Hongkong
 Indien

*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3.

*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3.

Indonesien	Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynestien; Neukaledonien
Irak	Pakistan
Iran	Panama ohne Kanalzone
Irland	Paraguay
Island	Peru
Israel	Philippinen
Jamaika	Portugal
Japan	Réunion
Jemen	Rhodesien, Süd-
Jordanien	Rwanda
Kambodscha	Sambia
Kamerun	Saudi-Arabien
Kanada	Schweden
Kanarische Inseln	Schweiz; Liechtenstein
Kenia	Senegal
Kolumbien	Sierra Leone
Kongo (Brazzaville)	Sikkim
Kongo (Kinshasa)	Singapur
Korea, Süd-	Somalia
Kuba	Somaliküste, Französische; Komoren
Kuwait	St. Pierre und Miquelon
Laos	Sudan
Lesotho	Südafrika, Republik mit Swasiland; Süwestafrika
Libanon	Surinam (Niederländisch-Guayana)
Liberia	Taiwan (Formosa)
Libyen	Tansania, Vereinigte Republik
Macau	Thailand (Siam)
Madagaskar	Timor, Portugiesisch-
Malawi	Togo
Malaysia	Trinidad und Tobago
Malediven	Tschad
Mali	Türkei
Malta	Tunesien
Marokko	Uganda
Maskat und Oman	Uruguay
Mauretanien	Vatikanstadt
Mauritius; Seychellen; St. Helena	Venezuela
Mexiko	Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:
Mosambik	Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungferninseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe;
Nepal	Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marschallinseln
Neuseeland; Cookinseln; Niue-Insel; Tokelau-Inseln	Vietnam, Süd-
Nicaragua	Westafrika, Spanisch-
Niederlande	Westsamoa
Niger	Zentralafrikanische Republik
Nigeria	Zypern
Nordafrika, Spanisch-	
Norwegen, Spitzbergen	
Obervolta	
Ozeanien, Britisch-: Britische Salomoninseln; Fid'schi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden	

Anlage AL
zur Außenwirtschaftsverordnung

Ausfuhrliste

Eine Neufassung der Ausfuhrliste ist mit der

Achten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL
zur Außenwirtschaftsverordnung —

als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 114 vom 24. Juni 1965 bekannt-
gemacht worden. Diese Neufassung gilt zur Zeit in der Fassung der

Neunten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL
zur Außenwirtschaftsverordnung — (Bundesanzeiger Nr. 244 vom
29. Dezember 1965).

I. Ausfuhrgenehmigung

Nr.
 vom 19.....
 Höchstmenge:
 gültig bis 19.....



Den Vordruck nicht in roter Schrift ausfüllen!

Ausfuhrerklärung
 (§ 3 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)
zugleich
Ausfuhranmeldung *)

Ausfuhrarten:

- A. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (auch aus Zollaufschublagern) (A)
- B. Ausfuhr aus Lager (insbes. Zollgütlager und Freihafenlager) (B)
- C. Ausfuhr nach Eigenveredelung (zollbegünstigte aktive Veredelung und entsprechende Bearbeitung oder Verarbeitung in Zollfreigebiet) (C)
- D. Ausfuhr nach Lohnveredelung (zollbegünstigte passive Veredelung) (D)
- E. Ausfuhr zur passiven Veredelung (zollbegünstigte passive Veredelung) (E)

An Zollstelle / Postanstalt
 Von Zollstelle / Postanstalt an Statistisches Bundesamt

Anlage A 1 zur AWF

Muster 4b der Außenhandelsstatistik

Nur für statistische Zwecke

Vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt/M., zugeteilte Nummer

AE

II. Ausgeführt mit Versand-AE Nr.

1. a) **Ausfuhrer** Name Postleitzahl, Wohnort/Sitz Postfach/Straße und Hausnummer
 b) **Ausstellungspflichtiger für die Außenhandelsstatistik** (Angabe nur wenn kein Ausfuhrvertrag vorliegt) Name Postleitzahl, Wohnort/Sitz Postfach/Straße und Hausnummer

2. **Nur bei Ausgang nach See oder rheinabwärts** (vom Warenführer zu ergänzen) Schiffsname Verladetag Ausladehafen Firmenstempel

3. **Ausfuhrart** (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)
 4. **Anlaß der Ausfuhr** (z. B. Verkauf, Konsignation, Eisablieferung, Nachlieferung, zu oder nach zollbegünstigter Veredelung, zu oder nach wirtschaftlicher Veredelung, nach Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung)
 5. **Lieferbedingung** (Wortstellung, z. B. ab Werk Köln, frei Grenze, fob Hamburg, cif Saigon, frei Paris)
 6. **Verpackung** (Anzahl, Verpackungsart und Maßeinheiten der Packstücke; bei unverpackten Waren: Beförderungsmaß mit Nr. oder Namen)
 7. **Rohgewicht der Sendung** in vollen kg
 8. **Verbrauchsland** (in erster Linie Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen)
 9. **Käuferland** (Land, in dem die außerhalb des Wirtschafts-Erhebungsgebietes ansässige Person, die von dem Gebietsansässigen die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen übrigen Fällen gilt als Käuferland das Empfängerland)

10. Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart (bei Ausfuhr nach Eigenveredelung, nach Lohnveredelung oder zur passiven Veredelung auch die Veredelungsarbeiten angeben)	11. Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	12. Ursprungs-/Herstellungsland (Land des Wirtschafts-Erhebungsgebietes - z. B. Hessen - oder fremdes Wirtschaftsgebiet - z. B. USA -)	13. Menge		15. Grenzübergangswert (z. B. Wert frei Grenze, fob deutscher Seehafen, frei Einfuhrungs-postanstalt) in vollen DM
			Stück, Liter usw. (soweit im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgesehen)	Reingewicht in vollen kg	

Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben

			01		
			02		
			03		
			04		
			05		
			06		
			07		
			08		
			09		
			10		
			11		

16. **Rechnungspreis** der angegebenen Waren in vereinbarter Währung (wenn ohne Entgelt „unentgeltlich“ eintragen) Ich versichere, daß die Angaben richtig sind, Ort Tag

17. **Fälligkeit der Forderung** Monat Jahr Firmenstempel und Unterschrift

*) Dieser Vordruck wird zugleich als statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik verwendet, insoweit ist Rechtsgrundlage das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (AHStatGes) vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413)

Anmerkungen:

In **Gründruck**: Umrandung oben und links; die rechte untere Ecke des Vordrucks; die Wörter „zugleich Ausfuhranmeldung“), „An Zollstelle/Postanstalt“, „Von Zollstelle/Postanstalt an Statistisches Bundesamt“, „*) Dieser Vordruck wird zugleich als statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik verwendet, insoweit ist Rechtsgrundlage das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (AHStatGes) vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413)“.

In **Rotdruck**: der Kasten in der rechten oberen Ecke mit den Wörtern „Nur für statistische Zwecke“; die fünf Kästchen neben dem Raum für die Angaben unter Nr. 3 bis 9; die Umrandung der unter Nr. 12 aufgeführten Nummern 01 bis 11; die drei zusammenhängenden Kästchen in der rechten unteren Ecke; die Wörter „Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben“.

Nur für Sendungen im Werte bis einschließlich 1000 Deutsche Mark

Den Vordruck nicht in roter Schrift ausfüllen!

Anlage A 2 zur AWV Muster 4a der Außenhandelsstatistik

Klein-Ausfuhrerklärung (§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung) zugleich Klein-Ausfuhranmeldung *)

Nur für statistische Zwecke

I. Ausfuhrgenehmigung

Nr. vom 19. Höchstmenge gültig bis 19.

Dienststempel

Ausfuhrarten:

- A. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (A)
B. Ausfuhr aus Lager (B)
C. Ausfuhr nach Eigenveredelung (C)
D. Ausfuhr nach Lohnveredelung (D)
E. Ausfuhr zur passiven Veredelung (E)

An Zollstelle / Postanstalt Von Zollstelle / Postanstalt an Statistisches Bundesamt

II. Ausgeführt mit Versand-AE Nr.

1. a) Ausführender Name Wohnort oder Sitz Straße und Hausnummer

b) Ausstellungspflichtiger für die Außenhandelsstatistik (Angabe nur wenn kein Ausfuhrvertrag vorliegt) Name Wohnort oder Sitz Straße und Hausnummer

2. Nur bei Ausgang nach See oder rheinabwärts (vom Warenführer zu ergänzen) Schiffsname Verladetag Ausladchafen Firmenstempel

3. Ausfuhrart (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)

4. Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, Konsignation, Ersatzlieferung, Nachlieferung, zu oder nach wirtschaftlicher Veredelung, nach Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung)

5. Verpackung (Anzahl, Verpackungsart und Merkzeichen der Packstücke; bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)

6. Rohgewicht der Sendung in vollen kg

7. Verbrauchsland

Table with 5 columns: 8. Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart; 9. Warennummer; 10. Ursprungs-/Herstellungsland; 11. Menge (Stück, Liter usw.); 12. Reingewicht in vollen kg; 13. Grenzübergangswert in vollen DM.

Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben

Main table grid for recording goods, with rows numbered 01 to 11 in the 10th column.

14. Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.

Ort Tag Firmenstempel und Unterschrift

* Dieser Vordruck wird zugleich als statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik verwendet; insoweit ist Rechtsgrundlage das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (AHStatGes) vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413)

Anmerkungen:

In Gründruck: Umrandung oben und links; die rechte untere Ecke des Vordrucks; die Wörter „zugleich Klein-Ausfuhranmeldung *); „An Zollstelle/Postanstalt“, „Von Zollstelle/Postanstalt an Statistisches Bundesamt“, „*) Dieser Vordruck wird zugleich als statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik verwendet; insoweit ist Rechtsgrundlage das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (AHStatGes) vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413)“.

In Rotdruck: der durchbrochene Balken in der linken oberen Ecke; der Kasten in der rechten oberen Ecke mit den Wörtern „Nur für statistische Zwecke“; die fünf Kästchen neben dem Raum für die Angaben unter Nr. 3 bis 7; die Umrandung der unter Nr. 10 aufgeführten Nummern 01 bis 11; die drei zusammenhängenden Kästchen in der rechten unteren Ecke; die Wörter „Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben“.

Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung

(§ 20 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

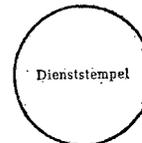
Von Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle an
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Außenstelle Essen, Rellinghauser Straße 6

Anlage A 4 zur AWV

1. Empfänger:*)		2. Ursprungs-(Herstellungs-)Land im In- oder Ausland:		
.....		3. Verbrauchsland:		
Angabe des Beförderungsmittels (Name, Nr. und dergl.)	Genaue Benennung der Waren**)	Reingewicht in t	●	Nr. des Waren- verzeichnisses für die Außenhandels- statistik
4	5	6	7	8
			X	
9. Nr. des Ausfuhrscheins:		11. Name und Anschrift des Versenders:, den		
10. Ausfuhrer:		(Ort) Firmenstempel und Unterschrift		

Ausfuhrbescheinigung

Die obenstehend bezeichneten Waren sind ausgeführt worden.



..... Ort und Tag Ausgangszollstelle****)
Grenzkontrollstelle****)
Freihafenamt****) }

.....
Unterschrift

*) Angabe kann unterbleiben.
**) Bei Steinkohlenkoks auch Angabe erforderlich, ob Zechen-, Hütten- oder Gaskoks.
***) Nichtzutreffendes streichen.

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Anlage A 5 zur AWW

Antrag auf Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Frankfurt am Main

Name und Anschrift des Antragstellers:

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers:
....., den 196.....
Fernruf / Fernschreiber

- 1. Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik:
- 2. Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste:
- 3. Genaue Beschreibung der Ware(n):
(möglichst Verwendungszweck und technische Daten)
.....
.....
.....
.....
Werkstoff-Nr. bzw. Analyse:
- 4. Menge: Stück, lfm, qm usw. (Erläuterung Nr. 4 beachten)
Reingewicht kg: in Worten kg:
- 5. Grenzübergangswert:
- 6. Käuferland:
- 7. Käufer:
- 8. Verbrauchsland:
- 9. Empfänger (Endverbleib):
- 10. Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am:
- 11. Für das obige Ausfuhrgeschäft ist noch kein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt

Code-Zeichen:

Eingangstag:

Tgb.-Nr.:

Rückfrage am:

mit Formblatt-Nr.:

Kennzeichnung:

Mengenabschreibung:

Verbleibskontrolle:

Entscheidung: genehmigt — abgelehnt

Ausgangs-Tgb. not.:

Genehmigung } abgesandt:

Ablehnung }

Statistik: Hollerith:

Z. d. A.

Verlängerungsantrag eingegangen:

Tgb.-Nr.:

Verlängerung genehmigt bis:

abgelehnt:

abgesandt am:

Z. d. A.

Bemerkungen:

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Anmerkungen:
In Rotdruck: die Wörter „Vor Ausfüllung Rückseite beachten!“, „(Erläuterung Nr. 4 beachten!“.

Erläuterungen

1. Der Vordrucksatz ist vom Antragsteller in Maschinenschrift auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.

2. Ist die Ware im **Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** mit mehreren Nummern bezeichnet, so sind alle Nummern anzugeben, die sich auf die betreffende Ware beziehen.

3. Die Ware ist ausführlich, möglichst mit charakteristischen Angaben, zu beschreiben. Die Abmessung, die Warenzusammensetzung und der Verwendungszweck sind anzugeben.

Beispiel: Bei Freiformschmiedestücken und Teilen von Geräten der Verwendungszweck, bei Dieselmotoren die PS- und Umdrehungszahl; bei Drehbänken die Spitzhöhe und -weite; bei Kugellagern der innere Durchmesser; bei Chemikalien die Zusammensetzung, sofern es sich um Gemische, Gemenge oder zusammengesetzte Waren handelt (bei chemischen Erzeugnissen Angaben der Einzelmengen, der Zusammensetzung bzw. nicht erforderlich, wohl aber der Hauptanteile).

Reicht der Raum im Vordruck für diese Angaben nicht aus, so sind weitere Angaben zu jedem Blatt des Vordrucks auf einer besonderen Anlage zu machen.

4. Die **Menge** der Ware ist genau nach Stückzahl, nach laufenden Metern, Kubikmetern und nach ihrem Gewicht, bei Massengütern nur nach ihrem Gewicht, zu bezeichnen. Ungenaue Angaben, wie „ca.“ oder „etwa“ genügen nicht. Branchentübliche Gewichtstoleranzen können der zur Ausfuhr vorgesehenen Menge zugeschlagen werden.

Beispiel: vorgesehene Menge: 1000 kg
Toleranz: 100 kg
es sind daher anzugeben 1000 bis 1100 kg

5. **Grenzübergangswert** ist bei der Ausfuhr der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Waren (Vertriebskosten)

im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr: frei Grenze,

im Seeverkehr: frei deutscher Seehafen,

im Postverkehr: frei Einlieferungspostanstalt,

bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf:

frei an Bord des Fahrzeugs

enthält, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum Grenzübergangswert gehören nicht die in den Währungsgebieten der DM-Ost anfallenden Vertriebskosten.

Bei der Bildung des Grenzübergangswertes sind die Vorschriften über die Bemessung des Zollwertes entsprechend anzuwenden.

Als Grenzübergangswert gilt

1. bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten, einschließlich des Wertes der Zulaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers;

2. bei der Ausfuhr von Waren, die im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Einfuhrgeschäft zurückgesandt werden (zurückgesandte Waren), der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldete Grenzübergangswert.

Beispiele: Grenzübergangswert bei Lieferbedingung

„frei Grenze“ oder

„frei Bremen“

„ab Werk“

„frei Bombay“

Rechnungspreis;

Rechnungspreis **zuzüglich** der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zum Grenzzort;

Rechnungspreis **abzüglich** der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten vom Grenzzort bis Bombay.

Fehlt eine Grundlage für die Berechnung des Grenzübergangswertes, so ist er zu schätzen und mit dem Zusatz „gesch.“ zu kennzeichnen.

6. **Käuferland** ist das Land, in dem die außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässige Person, die von dem Gebietsansässigen die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen übrigen Fällen gilt als Käuferland das Empfangsland.

7. Der **Käufer** und der **Empfänger** der Ware brauchen nur angegeben zu werden, wenn die Ausfuhrgenehmigung für eine Ware beantragt wird, die in Teil I der Ausfuhrliste aufgeführt ist.

8. **Verbrauchsland** ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Als Verbrauchsland gilt:

1. bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, **sonst das Land**, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll,

2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das Empfangsland.

9. **Empfänger** ist der gebietsfremde Abnehmer, bei dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Hinweise:

1. Die Ausfuhrgenehmigung wird im allgemeinen auf sechs Monate befristet. In begründeten Fällen kann eine längere Frist bewilligt werden.

2. Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,

2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder

3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgelunden wird.

3. Der Antragsteller hat seine Unterschrift nur auf dem Antragsvordruck zu leisten.

Raum für amtliche Vermerke

Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

zusammen mit dem Ausfuhrschein der Versandzollstelle vorzulegen

NICHT ÜBERTRAGBAR

Name und Anschrift des Antragstellers:

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers: den 196.....
Fernruf / Fernschreiber

- Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik:
- Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste:
- Genauere Beschreibung der Ware(n): (möglichst Verwendungszweck und technische Daten)
- Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: | Code-Zeichen:
- Menge: Stück, Hm, qm usw.: (Erläuterung Nr. 4 beachten!)
Reingewicht kg: in Worten kg:
- Grenzübergangswert:
- Käuferland:
- Käufer:
- Verbrauchsland:
- Empfänger (Endverbleib):
- Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am:

Bedingungen, Befristungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt

Die Ausfuhr wird genehmigt. Diese Genehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.



Anmerkungen:
Auf Wasserzeichenpapier, holzfrei, reagenzfähig, Farbe hellblau. In Rotdruck: die Wörter „NICHT ÜBERTRAGBAR“.

Für zollamtliche Eintragungen

Tag der Abschreibung	Nummer des Ausfuhrscheins oder der Versand- Ausfuhr- erklärung	Warennummer	Menge der Waren		Dienststempel der Versandzollstelle
			Stück, lfm, qm usw.	Reingewicht kg	
1	2	3	4	5	6
genehmigt sind:					

Von Versandzollstelle nach Ausnutzung, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsfrist zu senden an

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
oder Bundesamt für Ernährung
und Forstwirtschaft

Für zollamtliche Eintragungen

Tag der Abschreibung	Nummer des Ausfuhrscheins oder der Versand- Ausfuhr- erklärung	Warennummer	Menge der Waren		Dienststempel der Versandzollstelle
			Stück, lfm, qm usw.	Reingewicht kg	
1	2	3	4	5	6
genehmigt sind:					

Durchschrift des Antrages auf Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Zum Verbleib beim Antragsteller

Name und Anschrift des Antragstellers:

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers:

....., den 196.....

.....
Fernruf / Fernschreiber

1. **Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik:**

2. **Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste:**

3. **Genauere Beschreibung der Ware(n):**
(möglichst Verwendungszweck und technische Daten)

.....
.....

Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: | Code-Zeichen:

4. **Menge:** Stück, lfm, qm usw.:
(Erläuterung Nr. 4 beachten!)
Reingewicht kg: in Worten kg:

5. **Grenzübergangswert:**

6. **Käuferland:**

7. **Käufer:**

8. **Verbrauchsland:**

9. **Empfänger (Endverbleib):**

10. **Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am:**

Anlage A 6 zur AWV

Anmeldung zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung**(§ 9 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)**

(Bei der Versandzollstelle zusammen mit dem Ausfuhrschein/
der Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, wenn die Ausfuhr-
sendung nicht unmittelbar bei der Zollstelle gestellt wird.)

In meinen Geschäftsräumen / meiner Wohnung:

.....
Ort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil

wird / werden am von Uhr bis Uhr

.....
z. B. Maschinen, Spielwaren usw.

verpackt oder verladen werden.

.....
Firmenstempel und Unterschrift

Die Anmeldung ist rechtzeitig, spätestens zwei Stunden vor Dienstschluß am Tage vor Beginn des
Verpackens oder, bei offen zu verladenden Waren, vor Beginn des Verladens abzugeben.

Ausfuhrgenehmigung

Nr.
 vom 19.....
 Höchstmenge
 gültig bis 19.....



Anlage A 7 zur AWV

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Ausfuhrkontrollmeldung
 (§ 15 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung)

An Ausgangszollstelle / Postanstalt

1. Ausführender
 Name

 Wohnort / Sitz

 Straße und Hausnummer

2. Verbrauchsland

3		4	5	6	7
Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)	Zahl und Art	Benennung der Waren	Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Rohgewicht in vollen kg	Reingewicht in vollen kg, Stück, Liter, lfd. Meter, Kubikmeter usw.

Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.

.....
 Ort Tag

.....
 Firma und Unterschrift

8. Zur Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 6 AWV zugelassen.

Vfg. OFD vom Az.

9. Zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung

gestellt *) am um Uhr.
 angemeldet *)

Die Ausfuhr ist zulässig.

*) Nichtzutreffendes streichen.

.....
 Tag



Die Spaltenbreite der Nrn. 3 bis 7 des Vordrucks kann mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion den internationalen Beförderungspapieren oder den Erfordernissen des betrieblichen Rechnungswesens angepaßt werden.

Anmerkungen:

In Braundruck: Umrandung oben und links; die rechte untere Ecke des Vordrucks; die Wörter „Vor Ausfüllung Rückseite beachten!“ und „An Ausgangszollstelle/Postanstalt“.

Beschaubefund der Versandzollstelle

Zeichen und Nummern der Packstücke	Zahl und Art	Benennung der Waren	Menge		Art der Nämlichkeitssicherung
			roh kg	rein kg	

.....
Tag



Bei Ausfuhr durch die Post

Die Sendung ist — nach Abnahme des unverletzt befundenen Nämlichkeitsmittels — von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.



Erläuterungen

1. Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur von Ausfuhrern verwendet werden, denen die Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 6 AWV gewährt worden ist.
2. Bei genehmigungsfreien Ausfuhrn brauchen die Nrn. 2, 5, 7 und 9 des Vordrucks nicht ausgefüllt zu werden, die Angaben über die Ausfuhrgenehmigung entfallen; als Warenbenennung (Nr. 4 des Vordrucks) genügt die Angabe einer Sammelbezeichnung.
3. Bei genehmigungsbedürftigen Ausfuhrn ist in Nr. 4 des Vordrucks eine genaue Beschreibung der Waren anzugeben.

Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf der Rückseite der 2. Ausfertigung beachten!

Anlage E 1 zur AWW

Einfuhrerklärung

(§ 24 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

1. Ausfertigung

Für Einführer zur **Einfuhrabfertigung**

Ich / Wir
 Name oder Firma Beruf oder Gewerbe
 Anschrift Fernruf / Fernschreiber

- a) beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen; *)
 - b) gebe(n) diese Einfuhrerklärung für folgende Ware(n) als Beteiligte(r) nach § 24 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ab; *)
- *) Nichtzutreffendes streichen:

1.
 Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2.
 Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3.
 Nr(n) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

4.
 Zuständigkeitsbereich

5. Gesamtwert in DM

6. Menge in handelsüblichen Einheiten

7. Preis für die handelsübliche Einheit

8. Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)

9. Einkaufsland

10. Ursprungsland

11. Versendungsland

12. Endtermin für die Zahlung:

13. Endtermin für die Einfuhrabfertigung:

14. Besondere Bestimmungen nach der Einfuhrliste:
 Ursprungszeugnis erforderlich:
 ja / nein — Zutreffendes eintragen

Ort und Tag Firmenstempel und Unterschrift

Reg.-Nr.	Tagesstempel
----------	--------------

Die Verlängerung der Lieferfrist wird genehmigt. Die Einfuhrabfertigung ist bis zum zulässig.

Ort und Tag
 Unterschrift
 Dienstsiegel

Anmerkungen:
 In violetter Druck: Umrandung oben mit den Wörtern „Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!“; Umrandung links und unten; die Wörter „Vor Ausfüllung Erläuterungen auf der Rückseite der 2. Ausfertigung beachten!“, „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhrabfertigung“.

Anlage E 1 zur AWV

Einfuhrerklärung

(§ 24 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

2. Ausfertigung

Über die Deutsche Bundesbank an
das Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft
oder
das Bundesamt für
Ernährung und Forstwirtschaft

Ich / Wir
Name oder Firma Beruf oder Gewerbe

.....
Anschrift Fernruf / Fernschreiber

- a) beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen: *)
b) gebe(n) diese Einfuhrerklärung für folgende Ware(n) als Beteiligte(r) nach § 24
Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ab: *)

*) Nichtzutreffendes streichen.

1.
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2.
Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3.
Nr(n), des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

4.
Zuständigkeitsbereich

5. Gesamtwert in DM

6.
Menge in handelsüblichen Einheiten

7.
Preis für die handelsübliche Einheit

8.
Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)

9.
Einkaufsland

10.
Ursprungsland

11.
Versendungsland

12. Endtermin für die Zahlung:

13. Endtermin für die Einfuhrabfertigung:

14. Besondere Bestimmungen nach der Einfuhrliste:

Ursprungszeugnis erforderlich:
ja / nein — Zutreffendes eintragen

.....
Ort und Tag Firmenstempel und Unterschrift

Reg.-Nr.	Tagesstempel

Die Verlängerung der Lieferfrist wird genehmigt. Die
Einfuhrabfertigung ist bis zum zulässig.

.....
Ort und Tag

.....
Unterschrift

Anmerkungen:

In Grunddruck: Umrandung oben, links und unten; die Wörter „2. Ausfertigung“, „Über die Deutsche Bundesbank an das Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“.

Erläuterungen

1. Die Einfuhrerklärung (EE) ist bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle) für **genehmigungsfreie** Einfuhren abzugeben. Für die in den §§ 32, 32 a Satz 1, § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 und 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) genannten Einfuhren ist die Abgabe einer EE nicht erforderlich.
 2. Beide Ausfertigungen der EE sind in deutscher Sprache mit Maschinen- oder Druckschrift übereinstimmend auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden.
Reicht der Raum im Vordruck für die notwendigen Angaben nicht aus, so sind die Angaben auf einer Anlage zu machen, die mit dem Firmenstempel oder der Unterschrift zu versehen und mit der EE fest zu verbinden ist.
 3. Die EE ist vom **Einführer abzugeben**.
Anstelle des Einführers kann auch eine der in § 24 Abs. 3 AWV genannten Personen die EE im eigenen Namen abgeben.
Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.
 4. Die EE ist von einer der in Nr. 3 genannten Personen oder von deren Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die Unterschrift kann auf der 2. Ausfertigung durchgeschrieben werden.
 5. Die EE ist stets **vor der Einfuhr abzugeben**. Liegt der Einfuhr ein Einfuhrvertrag zugrunde, so ist sie spätestens binnen **14 Tagen nach Vertragsschluß** abzugeben. Sie kann bereits **vor Vertragsschluß** abgegeben werden, wenn
 1. Waren bis zu einem Entgelt von DM 5 000.—,
 2. leicht verderbliche Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder
 3. a) Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge,
b) Waren zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Luftfahrzeugen,
c) Uhren und Uhrenteile,
d) Waren des Buchhandels oder
e) Laborchemikalien
 eingeführt werden sollen.
 6. In einer EE können **Angaben** über verschiedenartige Waren oder mehrere Verträge **zusammengefaßt werden**, wenn die Waren zu demselben Zuständigkeitsbereich (Nr. 8) gehören, wenn sie aus demselben Ursprungsland stammen und wenn das Einkaufsland aller Waren dasselbe Land ist. Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge, Waren zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Luftfahrzeugen, Uhren und Uhrenteile, Waren des Buchhandels oder Laborchemikalien können auch dann in einer EE zusammengefaßt werden, wenn sie nicht zu demselben Zuständigkeitsbereich gehören.
 7. Wird die EE nach Abschluß eines Vertrages mit einem Gebietsfremden oder Gebietsansässigen abgegeben, so braucht Nr. 7 des Vordrucks nur ausgefüllt zu werden, wenn der Preis für die handelsübliche Einheit im Vertrag festgelegt worden ist.
Wird eine EE vor Vertragsschluß oder über eine Einfuhr ohne Leistung eines Entgelts abgegeben, so brauchen die Nrn. 6 bis 8 des Vordrucks nicht ausgefüllt zu werden.
 8. Der **Zuständigkeitsbereich** ist für die einzelne Ware in Spalte 3 der Warenliste (Abschnitt III der Einfuhrliste — Anlage zum AWC) mit den Ziffern 00 bis 19 angegeben.
 9. **Gesamtwert** ist die Summe der Werte der in der EE bezeichneten Waren.
Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt; fehlt im Zeitpunkt der Abgabe der EE ein feststellbares Entgelt, so ist Wert einer Ware der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.
- Als Grenzübergangswert gilt bei der Einfuhr nach passiver Lohnveredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Ware zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Ware entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten.
Bei der Umrechnung ausländischer Währungen in Deutsche Mark ist die Parität oder — sofern eine solche nicht festgesetzt ist — der amtlich notierte Mittelkurs zugrunde zu legen.
10. **Einkaufsland** ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist.
 11. **Ursprungsland** ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.
Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.
Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr gelangt und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.
Für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland.
Ursprungsbegründende Handlungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie nur dem Zweck dienen, eine günstigere Einfuhrbehandlung der Waren herbeizuführen.
 12. **Versendungsland** ist das Land, aus dem die Ware nach dem Wirtschaftsgebiet versendet wird, ohne in einem Durchfuhrland anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen zu werden.
 13. Als **Endtermin für die Zahlung** ist der vertraglich vereinbarte letzte Zahlungstermin anzugeben. Ist die Ware bei Abgabe der EE bereits in voller Höhe bezahlt, so ist anzugeben: „Bereits bezahlt“. Steht der Endtermin für die Zahlung bei Abgabe der EE noch nicht fest, so ist der voraussichtliche Zahlungstermin einzusetzen. Bei Einfuhren ohne Leistung eines Entgelts ist anzugeben: „Ohne Entgelt“.
 14. Als **Endtermin für die Einfuhrabfertigung** ist die vereinbarte Lieferfrist unter Hinzurechnung von 2 Monaten anzugeben; die Lieferfrist muß nach § 22 AWV zulässig oder genehmigt sein. Wird die EE vor Vertragsschluß abgegeben, so ist als Endtermin der Zeitpunkt anzugeben, der sich durch Hinzurechnung von 6 Monaten zum Ausstellungstag ergibt. Bei Einfuhren ohne Leistung eines Entgelts braucht Nr. 13 des Vordrucks nicht ausgefüllt zu werden.
 15. Ein **Ursprungszeugnis** ist bei der Einfuhrabfertigung der Waren erforderlich, die in Spalte 5 der Warenliste mit „U“ gekennzeichnet sind, wenn der in Nr. 5 der EE angegebene Gesamtwert den Betrag von DM 1 000.— übersteigt. Bei der Einfuhr der mit „U“ gekennzeichneten Textilien, deren Ursprungsland Hongkong oder Macau ist, ist ein Ursprungszeugnis immer erforderlich.
- Hinweis**
Der Einführer oder die in Nr. 3 Abs. 2 genannte Person hat die Richtigkeit der Angaben über Einkaufs- und Ursprungsland bei der Einfuhrabfertigung nachzuweisen (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 AWV). Der Einführer hat diesen Nachweis auch zu führen, wenn er die Ware von einem Gebietsansässigen erworben hat.

I. Einfuhrverfahren

- a) Einfuhrerklärung (EE) vom
(laut Tagesstempel der Landeszentralbank)
- b) Einfuhrgenehmigung (EG) vom
Ausfuhrverfahrens-Nr.
Lfd. Nr. je Ausfuhrverfahren oder Verfahren
- c) Erleichtertes Verfahren nach § AWW
- d) Gesamtwert der EE oder Gesamtwert oder -menge der EG

Einfuhrkontrollmeldung

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Einfuhrarten:

- A. Einfuhr in den freien Verkehr (A)
- B. Einfuhr auf Lager (B)
- C. Einfuhr zur Eigenveredelung (C)
- D. Einfuhr zur Lohnveredelung (D)
- E. Einfuhr nach passiver Veredelung (E)

Über Zollstelle
an Bundesamt f. gewerb. Wirtschaft *)
oder
Bundesamt für Ernährung
und Forstwirtschaft *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage E 2 zur AWW

II. Rechnungspreis der angegebenen Waren in vereinbarter Wahrung

(bei unentgeltlicher Einfuhr „unentgeltlich“ eintragen)

1. Einfuhrfuhrer
Name Wohnort oder Sitz Strae und Hausnummer

- 3. Einfuhrart** (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)
- 4. Anla der Einfuhr** (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Nachlieferung, zu oder nach wirtschaftlicher Veredelung, Lagerung fur auslandische Rechnung, Anla der Rucksendung)
- 5. Lieferbedingung** (z. B. ab Werk Lyon, Job Bombay, frei Grenze, cif Bremen, frei Munchen)

8. Ursprungsland

9. Einkaufsland

10. Benennung der Waren mit genauen Angaben uber die Warenart (bei Einfuhr zur Eigenveredelung, zur Lohnveredelung oder nach passiver Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)	11. Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses fur die Auenhandelsstatistik)	12. Menge		13. Reingewicht in vollen kg	14. Grenzubergangswert in vollen DM
		Stuck, Liter usw. (soweit im Warenverzeichnis fur die Auenhandelsstatistik vorgesehen)			
(1) Fur jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben					
(2) Nicht ausfullen					
(3) Nicht ausfullen					
(4) Nicht ausfullen					
Nicht ausfullen					

Einfuhrbestatigung der Zollstelle

Die Einfuhr der Waren wird bestatigt.

Abgegeben am

Vorbuch



Ort Tag

Firmenstempel und Unterschrift

Anmerkungen:

In Rotdruck: der Strich neben dem Raum fur den Dienststempel; die rechte untere Ecke des Vordrucks und der davor liegende Strich; die Wortel „Über Zollstelle an Bundesamt f. gewerb. Wirtschaft“) oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“), „*) Nichtzutreffendes streichen“, „Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben“.

Name und Anschrift des Antragstellers:

Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben **Anlage E 3 zur AWV**

I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung
(§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

1. Ausfertigung
Für Einführer
zur Einfuhrabfertigung

Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr.

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers

Fernruf / Fernschreiber

1. Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung
2. Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
3. Nr(n), des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik
4. Zuständigkeitsbereich
5. Preis für die handelsübliche Einheit
6. Gesamtwert: a) in DM b) in ausländischer Währung *)
7. Menge: in handelsüblichen Einheiten
8. Einkaufsland
9. Ursprungsland
10. Versendungsland
11. Zahlung bis: vorgesehener Endtermin
12. Lieferung bis: vorgesehener Endtermin
13. Besondere Angaben:

Ort und Tag Firmenstempel und Unterschrift

II. Einfuhrgenehmigung
(§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Nicht übertragbar!

Nr. { Ausschreibungs- oder Verfahrens- Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren

1. Dem Antragsteller wird genehmigt,
Benennung der Ware(n) und Nr(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
bis zum Betrage im Gegenwert von DM bis zur Menge von
in Worten:
einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.
2. Die Einfuhrgenehmigung wird am ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.
3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

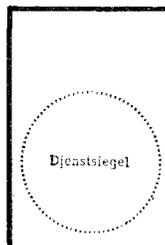
Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.



Ort und Tag
Im Auftrag

Unterschrift



Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhrabfertigung wird verlängert bis zum

Ort und Tag
Im Auftrag

Unterschrift

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:
Auf holzfreiem Schreibpapier.
In violetterm Druck; Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!"; die Wörter „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhrabfertigung“, „Nicht übertragbar!“

Name und Anschrift des Antragstellers:

Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben	Anlage E 3 zur AWV
I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	2. Ausfertigung Für Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr.	

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers

Fernruf / Fernschreiber

1. Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik 4. Zuständigkeitsbereich 5. Preis für die handelsübliche Einheit

6. Gesamtwert: a) In DM 7. Menge:
b) in ausländischer Währung *)

8. Einkaufsland 9. Ursprungsland 10. Versendungsland

11. Zahlung bis: vorgesehener Endtermin 12. Lieferung bis: vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben:

Ort und Tag Firmenstempel und Unterschrift

II. Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	Nicht übertragbar!	Nr. Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr. Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren
-------------------------------------------------------------------------------	---------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Dem Antragsteller wird genehmigt,

Benennung der Ware(n) und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM bis zur Menge von

in Worten: einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.

2. Die Einfuhrgenehmigung wird am ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Ort und Tag Im Auftrag Unterschrift	Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhrabfertigung wird verlängert bis zum Ort und Tag Im Auftrag Unterschrift
-------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:
In Grunddruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „2. Ausfertigung“, „Für Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“, „Nicht übertragbar!“.

Name und Anschrift des Antragstellers: <hr/>	Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben	Anlage E 3 zur AWW
	I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	3. Ausfertigung Für die Deutsche Bundesbank
	Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr.	
	Beruf oder Gewerbe des Antragstellers	
	Fernruf / Fernschreiber	

1. Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. Nr.(n), des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

4. Zuständigkeitsbereich

5. Preis für die handelsübliche Einheit

6. Gesamtwert: a) in DM 7. Menge: in handelsüblichen Einheiten

b) in ausländischer Währung *j)

8. Einkaufsland

9. Ursprungsland

10. Versendungsland

11. Zahlung bis: vorgesehener Endtermin

12. Lieferung bis: vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben:

..... Ort und Tag

*j) Auszufüllen, wenn bereits bekannt

..... Firmenstempel und Unterschrift

II. Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	Nicht übertragbar!	Nr. Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr. Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren
-------------------------------------------------------------------------------	---------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Dem Antragsteller wird genehmigt,

..... Benennung der Ware(n) und Nr.(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM bis zur Menge von

in Worten:

einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.

2. Die Einfuhrgenehmigung wird am ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

..... Ort und Tag Im Auftrag Unterschrift	Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhrabfertigung wird verlängert bis zum Ort und Tag Im Auftrag Unterschrift
-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:
In Braundruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „3. Ausfertigung“, „Für die Deutsche Bundesbank“, „Nicht übertragbar!“.

<p style="text-align: center;">Name und Anschrift des Antragstellers:</p> 	<p style="text-align: right;">Anlage E 4 zur AWV 1. Ausfertigung Für Einführer zur Einfuhr- und Zollabfertigung</p> <p>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</p> <p>I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)</p> <p>Ausschreibungs-Nr.</p> <p>Beruf oder Gewerbe des Antragstellers</p> <p>Fernruf / Fernschreiber</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. Nr. der Kontingents-Liste 4. Ernährungsgüter ¹⁾ Waren der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾ 5. ²⁾ Preis für die handelsübliche Einheit

6. Gesamtwert: a) in DM 7. Menge:
 b) in ausländischer Währung ¹⁾ in handelsüblichen Einheiten

8. Einkaufsland 9. Ursprungsland 10. Versendungsland

11. Zahlung bis: vorgesehener Endtermin 12. Lieferung bis: vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben:

Ort und Tag

<p>II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein) (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Nicht übertragbar!</p>	<p style="text-align: right;">Firmenstempel und Unterschrift</p> <p>Nr. Ausschreibungs-Nr. Lfd. Nr. je Ausschreibung</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Der Antragsteller ist berechtigt,
 Benennung der Ware(n) und Nr(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM bis zur Menge von

in Worten: zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.

2. Der Saar-Einfuhrschein wird am ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

<p>(Dienstsiegel)</p> <p>Ort und Tag Im Auftrag</p> <p>Unterschrift</p>	<p>(Dienstsiegel)</p> <p>Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum</p> <p>Ort und Tag Im Auftrag</p> <p>Unterschrift</p>
-----------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:
 Auf holzfreiem Schreibpapier.
 In violetterm Druck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhr- und Zollabfertigung“, „Nicht übertragbar!“.

Name und Anschrift des Antragstellers:

Anlage E 4 zur AWV
2. Ausfertigung
 Für Bundesamt f. gewerb-
 l. Wirtschaft od. Bundesamt
 für Ernährung und
 Forstwirtschaft

I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Ausschreibungs-Nr.

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers

Fernruf/Fernschreiber

1.
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung
2.
Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
3.
Nr. der Kontingentsliste
4. Ernährungsgüter ¹⁾ Waren der gewerblichen Wirtschaft ²⁾
5. ²⁾ Preis für die handelsübliche Einheit
6. Gesamtwert: a) in DM b) in ausländischer Währung ²⁾
7. Menge:
in handelsüblichen Einheiten
8. Einkaufsland
9. Ursprungsland
10. Versendungsland
11. Zahlung bis: vorgesehener Endtermin
12. Lieferung bis: vorgesehener Endtermin
13. Besondere Angaben:

Ort und Tag
 1) Nichtzutreffendes streichen 2) Auszufüllen, wenn bereits bekannt Firmenstempel und Unterschrift

II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)
 (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) **Nicht übertragbar!**

Nr. Ausschreibungs-Nr.
 Lfd. Nr. je Ausschreibung

1. Der Antragsteller ist berechtigt,
 Benennung der Ware(n) und Nr(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
 bis zum Betrage im Gegenwert von DM bis zur Menge von
 in Worten: zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.
2. Der Saar-Einfuhrschein wird am ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.
3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.
 4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum

Ort und Tag
 Im Auftrag
 Unterschrift

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:
 In Gröndruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „2. Ausfertigung“, „Für Bundesamt f. gewerb. Wirtschaft od. Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“, „Nicht übertragbar!“

Name und Anschrift des Antragstellers:

Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben

Anlage E 4 zur AWV
3. Ausfertigung
 Für die
 Deutsche Bundesbank

I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Ausschreibungs-Nr.
 Beruf oder Gewerbe des Antragstellers
 Fernruf / Fernschreiber

1.
 Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2.
 Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3.
 Nr. der Kontingents-Liste

4. Ernährungsgüter ¹⁾ 5. ²⁾
 Waren der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾ Preis für die handelsübliche Einheit ²⁾

6. Gesamtwert: a) in DM 7. Menge:
 b) in ausländischer Währung ³⁾ in handelsüblichen Einheiten

8. 9. 10.
 Einkaufsland Ursprungsland Versendungsland

11. Zahlung bis: 12. Lieferung bis:
 vorgesehener Endtermin vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben:

Ort und Tag

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ Auszufüllen, wenn bereits bekannt Firmenstempel und Unterschrift

II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)
 (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) **Nicht übertragbar!**

Nr. Ausschreibungs-Nr.
 Lfd. Nr. je Ausschreibung

1. Der Antragsteller ist berechtigt,
 Benennung der Ware(n) und Nr(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM bis zur Menge von

in Worten: zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.

2. Der Saar-Einfuhrschein wird am **ungültig**, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Ort und Tag
 Im Auftrag
 Unterschrift

Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum

Ort und Tag
 Im Auftrag
 Unterschrift

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:
 In Brautdruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“; die Wörter „3. Ausfertigung“, „Für die Deutsche Bundesbank“, „Nicht übertragbar!“.

An das
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Außenstelle Düsseldorf
4 Düsseldorf, Hüttenstr./Jahnstr. 1

Anlage E 5 zur AWV
1. Ausfertigung

Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnerte(n)

Name oder Firma:

Beruf oder Gewerbe:

Wohnort:

vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versendungsland:

von dem gebietsfremden Lieferer:

genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung:

Bezeichnung nach dem Zolltarif:

Rohgewicht:

Grenzübergangswert:

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 Abs. 1 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrsbescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 4 Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr nachzuweisen ist.

Ort und Tag

Unterschrift

SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am unter Nr.

den 19.....

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Außenstelle Düsseldorf

Anlage E 5 zur AWV

Für Einführer zur Weiterleitung
an den gebietsfremden Vertragspartner

2. Ausfertigung

Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)

Name oder Firma:

Beruf oder Gewerbe:

Wohnort:
vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versendungsland:

von dem gebietsfremden Lieferer:
genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung:

Bezeichnung nach dem Zolltarif:

Rohgewicht:

Grenzübergangswert:

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 Abs. 1 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 4 Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr nachzuweisen ist.

.....
Ort und Tag.....
Unterschrift

SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am unter Nr.

....., den 19.....

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Außenstelle Düsseldorf

Für Einführer zur Zollabfertigung
 und Rücksendung an das Bundesamt für
 gewerbliche Wirtschaft Außenstelle Düsseldorf
 4 Düsseldorf, Hilttenstr./Jahnstr. 1

Anlage E 5 zur AWV

3. Ausfertigung

Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)

Name oder Firma:

Beruf oder Gewerbe:

Wohnort:

vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versendungsland:

von dem gebietsfremden Lieferer:

genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung:

Bezeichnung nach dem Zolltarif:

Rohgewicht:

Grenzübergangswert:

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 Abs. 1 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrsbescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 4 Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr nachzuweisen ist.

.....
Ort und Tag

.....
Unterschrift

SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am unter Nr.

....., den 19.....

**Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
 Außenstelle Düsseldorf**

Anlage E 5 zur AWV

Für Einführer zum Verbleib

4. Ausfertigung

Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)

Name oder Firma:

Beruf oder Gewerbe:

Wohnort:
vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versandungsland:

von dem gebietsfremden Lieferer:
genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung:

Bezeichnung nach dem Zolltarif:

Rohgewicht:

Grenzübergangswert:

entführen zu wollen. Mit/Uns ist bekannt, daß nach § 35 Abs. 1 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 4 Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr nachzuweisen ist.

.....
Ort und Tag

.....
Unterschrift

SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am unter Nr.

..... den 19.....

**Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Außenstelle Düsseldorf**

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Anlage T 1 zur AWV

Antrag auf Transithandlungsgenehmigung

(§ 43 der Außenwirtschaftsverordnung)

An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Frankfurt a. Main

Name und Anschrift des Antragstellers:

Geschäfts-Nr. des Antragstellers.....

....., den 196.....

.....
Fernruf / Fernschreiber

1. Menge und Art der Ware(n):

2. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:

3. Einkaufsland:

4. Ursprungsland:

5. Kaufpreis: DM

6. Käuferland:

7. Verbrauchsland: (soweit bekannt):

8. Verkaufspreis: DM

9. Vorgesehener Endtermin für die zahlungsmäßige Abwicklung des Transithandlungsgeschäftes:

10. Bemerkungen:

.....
Firmenstempel und Unterschrift

Raum für amtliche Vermerke

Anmerkung:
In Rotdruck: die Wörter „Vor Ausfüllung Rückseite beachten!“

Erläuterungen

Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Ware erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden.

Ursprungsland ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr gelangt und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

Für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland.

Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt.

Verbrauchsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Als Verbrauchsland gilt

1. bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll,
2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das Empfangsland.

Hinweis

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

Anlage T 1 zur AWV

Transithandelsgenehmigung Nr.

(§ 43 der Außenwirtschaftsverordnung)

NICHT ÜBERTRAGBAR

Name und Anschrift des Antragstellers:

Geschäfts-Nr. des Antragstellers.....

..... den 196.....

Fernruf / Fernschreiber

1. Menge und Art der Ware(n):

2. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

3. Einkaufsland:

4. Ursprungsland:

5. Kaufpreis: DM

6. Käuferland:

7. Verbrauchsland: (soweit bekannt):

8. Verkaufspreis: DM

9. Vorgesehener Endtermin für die zahlungsmäßige Abwicklung des Transithandelsgeschäftes:

10. Bemerkungen:

**Bedingungen, Befristungen, Auflagen,
Widerrufsvorbehalt**

Die Veräußerung der Ware im Rahmen des oben beschriebenen Transithandelsgeschäftes wird genehmigt. Diese Genehmigung befreit nur von der Beschränkung nach dem Außenwirtschaftsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.



Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

Anmerkungen:
Auf Wasserzeichenpapier, holzfrei, reagenzläufig, Farbe hellblau.
In Rotdruck: die Wörter „NICHT ÜBERTRAGBAR“.

Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr

Meldung nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

An die

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Name oder Firma des Meldepflichtigen

Anschrift

zur Weiterleitung
an den Bundesminister für Verkehr, Abt. Seeverkehr

Fernruf Hausapparat

1	2			3	4		5			7 8		9	10	11
Schiffsname und Reisenummer	Abschluß- zeitpunkt des Vertrages			Art M ¹⁾ E ²⁾	Reise		Beginn der Liegelage			Ladung		Frachtrate (Basis 1 Lade-/ 1 Löschhafen)		Land des Vertrags- partners
	Tag	Monat	Jahr		Ladehafen	Löschhafen	Tag	Monat	Jahr	Art	Menge	Währung und Betrag	per (Einheit)	
Änderung (Tag der 1. Meldung														

Ort und Tag

Unterschrift

¹⁾ M = Mengenvertrag ²⁾ E = Einzelreise

Passive Dienstleistungen im Seeverkehr

Meldung nach § 50 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung

An die

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

zur Weiterleitung
an den Bundesminister f. Verkehr, Abt. Seeverkehr

Name oder Firma des Meldepflichtigen

Anschrift

Fernruf Hausapparat

Raum
für
amtliche
Ein-
tragungen

1. Name und Anschrift des gebietsfremden Vertragspartners

2. Datum und Art des Vertrages 19 .. / ..
(E = Einzelreise, K/..... (Anzahl) = Konsekutive Reisen, M = Mengenvertrag, Z = Zeitcharter)

3. Schiffsmerkmale: Flagge Name
BRT tdw Art

4. Lade-..... hafen
Anlieferungs-.....

5. Lösch-..... hafen
Rücklieferungs-.....

6. Beginn der Liegetage
bei langfristigen Verträgen: Vertragsdauer von bis

7. Art und Menge der Ladung
(bei Zeitcharter: vorgesehene Fahrtgebiet)

8. Frachtrate (bei Zeitcharter: Chartermiete)
(Währung und Betrag per Einheit, bei Frachtraten Basis 1 Lade-/ 1 Löschhafen)

9. Nummer der Genehmigung zum Abschluß dieses Vertrages
(nur im Falle der Genehmigungsbedürftigkeit - § 46 AWV - anzugeben)

10. Änderung:
Tag der 1. Meldung
Änderung des Vertrages:
Nr. der Zeile
" " "
" " "

Ort und Tag

Unterschrift

II. Art der Leistung	Betrag	Im Berichtszeitraum aufgewendeter Betrag ³⁾ oder Wert der Leistung DM
18. Barzahlung, Überweisungen ²⁾		
darunter aus Kreditaufnahmen in fremden Wirtschafts- gebieten		
19. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus:		
a) Kapitalerträgen		
b) Darlehen		
c) sonstigen Rechtsgeschäften		
20. Einbringung von Sachen und Rechten:		
a) als Anlagevermögen eingebrachte Sachen, ausgenommen Wertpapiere		
b) Wertpapiere		
Bezeichnung:		
Nennbetrag:		
c) Schutzrechte, Erfindungen		
d) sonstige Sachen und Rechte		

**C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum
(§ 55 Abs. 2 AWV)**

	Für die Vermögensanlage früher gemeldete Beträge ³⁾ ⁴⁾ DM
21. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung / Betriebs- stätte / Beteiligung an	
a) Gebietsfremde	
davon Übertrag auf eigene Holdinggesellschaften ⁵⁾ ⁶⁾	
b) Gebietsansässige ⁶⁾	
22. Auflösung des Unternehmens	
23. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte	
24. Darlehensrückzahlung	
25.	
26. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft war:	
	Nennbetrag oder Stückzahl (gesamt)
a) Aktien	
b) sonstige Anteilsrechte	
c) Schuldverschreibungen	
27. Diese Vermögensanlage wurde gemeldet am	— bisher nicht gemeldet ⁷⁾ —.

1) Zutreffendes ankreuzen.
2) Bei Teilzahlungen ist für jede Zahlung eine gesonderte K 1-Meldung zu erstatten.
3) Wurde Fremdwährung aufgewendet, so ist der DM-Gegenwert im Zeitpunkt der Vermögensanlage anzugeben; ist die Vermögensanlage vor dem 1. 1. 1952 vorgenommen worden, so ist der Betrag oder Wert der Gegenleistung oder der Buchwert im Zeitpunkt der Liquidierung anzugeben.
4) Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher gemeldeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen.
5) Einschließlich der Gesellschaften unter Kontrolle des Meldepflichtigen.
6) Name oder Firma und Anschrift.
7) Nichtzutreffendes streichen.

..... Ort und Datum Unterschrift

Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Anschlußmeldung zur Meldung vom Land:
 (in dem der beteiligte Gebietsfremde ansässig ist)

An die Landeszentralbank Neuanlage ¹⁾ Liquidierung ¹⁾
 Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl

In fünffacher Ausfertigung
 zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank
 eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft
 eine Ausfertigung für das Auswärtige Amt
 eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde für Wirtschaft
 oder die von ihr bestimmte Stelle

Meldung

nach §§ 57 und 58 der Außenwirtschaftsverordnung über Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet für den
 Monat 19..... / das Kalenderjahr 19.....

A. Allgemeine Angaben

I. Zur Person des gebietsansässigen Meldepflichtigen

1. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname

2. Anschrift
 Ort Straße

II. über das Unternehmen, die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Wirtschaftsgebiet

Unternehmen ¹⁾ Zweigniederlassung ¹⁾ Betriebsstätte ¹⁾

3. Firma oder sonstige Bezeichnung (bei Gesellschaften auch Rechtsform)

4. Wirtschafts- oder Gewerbebezug
 Produktion ¹⁾ Handel ¹⁾

5. Anschrift
 Ort Straße

6. Gesamtkapital (bei Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten deren Buchwert)

III. zur Person des gebietsfremden Beteiligten

7. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname

8. Wirtschafts-, Gewerbebezug oder Beruf

9. Anschrift
 Ort Straße

B. Angaben über die Vermögensanlage im Wirtschaftsgebiet

I. Art der Vermögensanlage	Bei Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen:	Im Berichtszeitraum ent-
	Anteil am Gesamtkapital	gegengenommener Betrag oder Wert der entgegengenommenen Leistung
	%	DM
10. Gründung oder Errichtung
11. Erwerb
12. Beteiligung
13. Ausstattung mit Anlagemitteln
14. Gewährung eines Darlehens
15. Zuschüsse
16.

Anmerkungen siehe Rückseite

Anmerkung:
 Papiertarbe: zitronengelb

Im Berichtszeitraum entgegengenommener Betrag oder Wert der entgegengenommenen Leistung
DM

17. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft ist:

Nennbetrag in DM (gesamt)

- a) Aktien
- b) sonstige Anteilsrechte
- c) Schuldverschreibungen

II. Art der Leistung

- 18. Barzahlungen, Überweisungen
- 19. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus:
 - a) Kapitalerträgen
 - b) Darlehen
 - c) sonstigen Rechtsgeschäften
- 20. Einbringung von Sachen und Rechten:
 - a) als Anlagevermögen eingebrachte Sachen, ausgenommen Wertpapiere
 - b) Wertpapiere
 - Bezeichnung:
 - Nennbetrag:
 - c) Schutzrechte, Erfindungen
 - d) sonstige Sachen und Rechte

C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum (§ 57 Abs. 2 AWV)

Für die Vermögensanlage früher gemeldete Beträge²⁾
DM

- 21. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung/Betriebsstätte/Beteiligung an Gebietsansässige
- 22. Auflösung des Unternehmens
- 23. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte
- 24. Darlehensrückzahlung
- 25.
- 26. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft war:
 - Nennbetrag in DM (gesamt)
 - a) Aktien
 - b) sonstige Anteilsrechte
 - c) Schuldverschreibungen
- 27. Die Vermögensanlage ist gemäß § 57 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung — nicht ³⁾ — gemeldet worden am:

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
²⁾ Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher gemeldeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen. Ist die Vermögensanlage vor dem 1. 9. 61 vorgenommen worden, so ist der Betrag oder Wert der Gegenleistung oder der Buchwert im Zeitpunkt der Liquidierung anzugeben.
³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage Z 1 zur AWW		Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr <small>Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung</small>			
An				<small>Ortsstempel mit Nr.</small>	<small>Bereichs-Nr.</small>
<small>(Anschrift des beauftragten Geldinstituts oder der Postanstalt)</small>					
<small>Währung</small>	<small>Betrag</small>	Meldepflichtiger (Auftraggeber): Name oder Firma: Anschrift: Fernruf: Hausapparat: Gewerbe:			
<small>in Worten:</small>					
Der schraffierte Raum steht für Angaben zur Verfügung, die das Geldinstitut zur Ausführung des Zahlungsauftrages benötigt.					
I. Wareneinfuhr *)					
<small>1. Nr. d. Einfuhrklärung, (EE) d. Einfuhrgenehmigung, (EG) d. Saar-Einfuhrscheins (SE)</small>	<small>2. Einkaufsland (lt. EE/EG/SE)</small>	<small>3. Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)</small>			
II. Transithandel (soweit zutreffend, ankreuzen und Rückseite ausfüllen) <input type="checkbox"/>					
III. Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sonstiges *)					
<small>1. Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis</small>			<small>3. für Kapitalanlagen zusätzlich:</small>		
<small>2. Land</small> <small>(Land des Gläubigers)</small>			<small>Anlageland:</small>		
4. Nähere Angaben über den Zahlungszweck					
<small>(Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts angeben z. B. Erwerb eines Grundstückes in Darlehensgewährung an ein Unternehmen in Rückzahlung eines in aufgenommenen Kredits. Lizenzgebühr für ein ausländisches Patent.)</small>					

Stark umrandete Felder sind vom Meldepflichtigen (Auftraggeber) nicht auszufüllen

*) Falls Raum nicht ausreicht, Rückseite benutzen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anmerkung:

In Rotdruck: Umrandung oben und rechts.

Raum für weitere Angaben					
Transithandel					
Die umstehende Zahlung betrifft das/die Transithandelsgeschäft(e):					
Art der Ware:					
ggf. Genehm.- Nr.	Nr. d. Waren- Verz. f. d. Außenhandels- statistik	Einkaufsland		Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)	
Sofern die Ware bereits veräußert ist (Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte): 1)					
Eingang des Verkaufserlöses (Monat u. Jahr) 2)	ggf. Genehm.- Nr.	Nr. d. Waren- Verz. f. d. Außenhandels- statistik	Käuferland	Bezeichnung der empfangenen Währung 3)	Verkaufspreis Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)
<p>1) Bei Transithandelsgeschäften, bei denen die Ware im Zeitpunkt der Bezahlung an den Lieferanten noch nicht veräußert ist, ist der Eingang der Verkaufserlöse mit Vordruck Anlage Z 4 zur AWV zu melden.</p> <p>2) Sofern der Verkaufserlös noch nicht eingegangen ist, voraussichtlichen Zeitpunkt des Eingangs des Verkaufserlöses angeben.</p> <p>3) Bei späterem Eingang des Verkaufserlöses die voraussichtlich zu erwartende Währung angeben.</p>					

Anlage Z 2 zur AWV

Auslandskontenmeldung (Eingänge)

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung
über eingehende Zahlungen auf Konten bei
gebietsfremden Geldinstituten

--	--

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

In zweifacher Ausfertigung

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

– nur für Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs –

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 73

.....
Berichtszeitraum

Name oder Firma des
Meldepflichtigen

Gewerbe

Anschrift

Frankfurt (Main)

Fernruf Hausapparat

1	2		3	4	5	6	
Kenn- zahl	Eingehende Zahlungen (Gutschriften)		Land des Schuldners	Wäh- rungs- bezeich- nung	Währungs- betrag (ohne Dezimalstellen)	DM-Gegenwert	
	Zahlungszweck 1)						

1) Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts angeben, bei Liquidation von Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten (Veräußerung ausländischer Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke etc.) zusätzlich Anlageland.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anmerkung:
Papierfarbe der 2. Ausfertigung: rosa

Anlage Z 3 zur AWV

Auslandskontenmeldung (Ausgänge)

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung
über ausgehende Zahlungen aus Konten bei
gebietsfremden Geldinstituten

- nur für Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs -

In zweifacher Ausfertigung

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 73

Frankfurt (Main)

--	--

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder



.....
Berichtszeitraum
.....
Name oder Firma des
Meldepflichtigen
.....
Gewerbe
.....
Anschrift
.....
Fernruf Hausapparat

1	2		3	4	5	6	
Kenn- zahl	Ausgehende Zahlungen (Lastschriften)		Land des Gläubigers	Wäh- rungs- bezeich- nung	Währungs- betrag (ohne Dezimalstellen)	DM-Gegenwert	
	Zahlungszweck 1)						

1) Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts angeben, bei Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten (Erwerb ausländischer Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke etc.) zusätzlich Anlageland.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anmerkung:
Papierfarbe der 2. Ausfertigung: rosa

Anmerkung:
Auf 2. Ausfertigung in Rotdruck: Umrandung oben und rechts.

Anlage Z 4 zur AWW
In zweifacher Ausfertigung

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Frankfurt (Main)

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr¹⁾

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung

Name oder Firma des
Meldepflichtigen

Gewerbe

Anschrift

Fernruf Hausapparat

--	--

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

1	2	3	4	5	6	7
Monat und Jahr	Kennzahl lt. Leistungs- ver- zeichnis	Bei Wareneinfuhr, Nr. der Einfuhrerklaerung, Einfuhrgenehmigung, des Saarein- fuhrscheins bei Transithandel ²⁾ , die Bezeichnung „Tr“ (u. ggf. Genehmigungsnummer) sowie Art der Ware und Nr. des Warenverzeichnisses f. d. AH Stat. bei Dienstleistungs- u. Kapitalverkehr, Sonstigem, wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts, bei Vermögensanlagen außerhalb des Wirtschaftsgebietes ³⁾ zusätzlich Anlageland; bei Lieferungen und Leistungen an ausländische Streitkräfte im Gebiet zusätzlich Beschaffungsstelle und Nr. des Warenver- zeichnisses f. d. AH Stat.	Land Wareneinfuhr: Einkaufsland ⁴⁾ Transithandel: Käufer- oder Einkaufsland Sonst: Schuldner- oder Gläubigerland	Eingehende Zahlungen	Ausgehende Zahlungen ⁵⁾	Bezeichnung der empfangenen oder gezählten Währung ⁶⁾
				Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)	Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)	
Bei Meldung für a) Wareneinfuhr und Transithandel b) Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sonstiges bitte getrennte Vordrucke verwenden						

1) Zahlung ist auch die Verrechnung und Aufrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten. — 2) Für Transithandel: Soweit bei einem Zahlungsausgang die Ware bereits veräußert, aber der Gegenwert noch nicht eingegangen ist, ist mit dem Zahlungsausgang auch bereits der zu erwartende Verkaufserlös zu melden. Hierbei ist in der Spalte „Monat und Jahr“ das voraussichtliche Eingangsdatum, in der Spalte „Land“ das Käuferland und in der Spalte „Eingehende Zahlungen“ der vereinbarte Verkaufspreis (in DM umgerechnet) einzusetzen. Transithandelsgeschäfte, die mit Vordruck Anlage Z 1 zur AWW zu melden sind, sind hier nicht noch einmal aufzuführen. — 3) Erwerb oder Veräußerung ausländischer Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke usw. — 4) Wie in der Einfuhrerklaerung, Einfuhrgenehmigung oder im Saareinfuhrschein. — 5) Ausgehende Zahlungen, die mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1 zur AWW) zu melden sind (Zahlungen über Geldinstitute/Postanstalten an Gebietsfremde), sind in dieser Meldung nicht noch einmal aufzuführen. — 6) Anstelle der Währungsbezeichnung ist bei Aufrechnungen und Verrechnungen der Buchstabe „V“, bei Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „E“ einzusetzen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden

Meldung nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.
---------------------	--------------

In zweifacher Ausfertigung

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom

Name oder Firma
des Meldepflichtigen

Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Guthaben und Forderungen oder deren Verbindlichkeiten bei Ablauf des Kalendermonats — jeweils zusammengerechnet — mehr als 100 000 DM betragen

Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 74

Gewerbe

Anschrift

Frankfurt (Main)

Fernruf Hausapparat

1	2	3			4	5	6		7	8
Land des Schuldners 1) Land des Gläubigers 2)	Währungs- bezeichnung	Kurzfristige Forderungen gegenüber				Kurzfristige Verbindlichkeiten (ohne Indossamentsverb. s. Sp. 8) gegenüber		Indossaments- verbindlichkeiten aus in fremden Wirtschaftsgebieten diskontierten Wechseln		
		gebietsfremden Geldinstituten			sonstigen Gebietsfremden	gebietsfremden Geldinstituten	sonstigen Gebietsfremden			
		täglich fällige Guthaben	befristete Guthaben (Termin- und Kündigungsgelder)							
Beträge in fremder Währung sind nicht in DM umzurechnen										

1) Bei Forderungen
2) Bei Verbindlichkeiten

Ort und Datum

Unterschrift

Anmerkung:
Papierfarbe: hellgrün

Anlage Z 5 a zur AWW

In zweifacher Ausfertigung

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 74

Frankfurt (Main)

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden

Meldung nach § 62 Abs. 4 der Außenwirtschaftsverordnung

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Monatliche Meldung nach dem Stand vom

Name oder Firma
des Meldepflichtigen

Gewerbe

Anschrift

Postleitzahl

Fernruf Hausapparat

Forderungen	Betrag in DM (ohne Pfennige)	Verbindlichkeiten	Betrag in DM (ohne Pfennige)
1. Forderungen an Gebietsfremde aus Warenlieferungen und Leistungen		1. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Warenlieferungen und Leistungen	
2. An Gebietsfremde geleistete Anzahlungen (für Wareneinfuhr etc.)		2. Von Gebietsfremden empfangene Anzahlungen (für Warenausfuhr etc.)	
3. Guthaben bei gebietsfremden Geldinstituten		3. Sonstige Verbindlichkeiten *) gegenüber Gebietsfremden	
4. Sonstige Forderungen *) an Gebietsfremde		a) kurzfristige Verbindlichkeiten (bis 1 Jahr)	
a) kurzfristige Forderungen (bis 1 Jahr)		b) mittelfristige Verbindlichkeiten (über 1 Jahr bis 4 Jahre)	
b) mittelfristige Forderungen (über 1 Jahr bis 4 Jahre)		c) langfristige Verbindlichkeiten (über 4 Jahre)	
c) langfristige Forderungen (über 4 Jahre)			

*) Ohne in Wertpapieren verbriefte Forderungen bzw. Verbindlichkeiten.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Nr. 1 — Tag der Ausgabe: Bonn, den 6. Januar 1967

Anlage Z 6 zur AWV

--	--

Ortsstempel mit Nr.

Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Überfällige Ausfuhrforderungen

Meldung nach § 65 Abs. 1
der Außenwirtschaftsverordnung

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom

Ende des Monats 19

.....
Postleitzahl

zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
A 303

Name oder Firma
des Meldepflichtigen

Gewerbe

Frankfurt (Main)

Anschrift

1		2		3
Käuferland		Währungsbezeichnung		Währungsbetrag

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage Z 7 zur AWW

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Vorauszahlungen bei Ausfuhren

Meldung nach § 65 Abs. 2
der Außenwirtschaftsverordnung

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom

Ende des Monats 19.....

.....
Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
A 303

Name oder Firma
des Meldepflichtigen

Gewerbe

Anschrift

Frankfurt (Main)

1 Käuferland	2 Währungsbezeichnung	3 Währungsbetrag

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage Z 8 zur AWW

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl

In vierfacher Ausfertigung

zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank
eine Ausfertigung für den Bundesminister für Verkehr
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde
für Wirtschaft oder die von ihr bestimmte Stelle

Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt

Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung

für den Monat 19.....

Name oder Firma des
Meldepflichtigen¹⁾

Anschrift

Fernruf Hausapparat

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

Einnahmen										
Länder ²⁾	Einnahmen von Gebietsfremden				Einnahmen von Gebietsansässigen					
	Linienverkehr		Trampverkehr		Linienverkehr			Trampverkehr		
	Seefrachten	Passagen	Seecharter- gebühr	Passagen	Seefrachten im einkommenden ausgehenden Verkehr		Passagen	Seechartergebühren im einkommenden ausgehenden Verkehr		Passagen
	210	040	220	050	230	240	060	250	260	070
Beträge in DM ohne Pfennige										
Insgesamt:										

1) Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondentreeeder, Makler u. ä.) erstattet, so ist hier der Name des Maklers, Korrespondentreeders oder sonstigen Beauftragten, auf einer Anlage Name und Wohnsitz oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben.
2) Als Land ist anzugeben: Bei Einnahmen von Gebietsfremden — Land, in dem der gebietsfremde Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im einkommenden Verkehr — Land, in dem der Verschiffungshafen liegt; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im ausgehenden Verkehr — Land, in dem der Bestimmungshafen liegt.

Ausgaben									
Länder ³⁾	Zahlungen an Gebietsfremde								
	allgemeine Schiffahrts- kosten ⁴⁾	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge		Zeit- rabatte	Länder ³⁾	allgemeine Schiffahrts- kosten ⁴⁾	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge		Zeit- rabatte
		Frachtschiffe	Fahrgastschiffe				Frachtschiffe	Fahrgastschiffe	
	310	280	040	310		280	040		
Beträge in DM ohne Pfennige				Beträge in DM ohne Pfennige					
Insgesamt:					Insgesamt:				

³⁾ Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

⁴⁾ Einschließlich der Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Konsulatsgebühren, Schiffsbedürfnisse (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffsausrüster), Notreparaturen, Kosten für Bergung und Hilfeleistung und Kosten der Fischereiflotte.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage Z 9 zur AWV

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Meldung der Reisebüros

nach § 68 der Außenwirtschaftsverordnung

Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 731

für Monat 19.....

Name oder Firma
des Meldepflichtigen

Frankfurt (Main)

Anschrift

Fernruf Hausapparat

1	2	3	4	5
Land	Ankauf von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln		Verkauf von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln	
Bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland. Bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland. Soweit Wohnsitz- oder Reiseland nicht bekannt: Land, in dem die betreffende Währung Landes- währung ist.	von Reisenden	von gebietsansässigen Geldinstituten	an Reisende	an gebietsansässige Geldinstitute
	Betrag in DM ohne Pfennige			

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage Z 10 zur AWV

In zweifacher Ausfertigung

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl

zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 730

Frankfurt (Main)

Anmerkung: Auf 2. Ausfertigung in Rotdruck: Umrandung oben und rechts

Meldungen der Geldinstitute

Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr¹⁾

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

für 196.....

Berichtszeitraum

Geldinstitut

Firma

Anschrift

Fernruf Hausapparat

--	--

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

1	2	3	4	5	6	7
Kennzahl ²⁾	Nennbetrag oder Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere ³⁾ (bei deutschen Auslandsbonds zusätzlich Emission und Tranche angeben)	Land bei ausl. Wertpapieren: Sitz des Emittenten bei inl. Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen ⁴⁾ für Veräußerung an Gebietsfremde	Ausgehende Zahlungen ⁴⁾ für Erwerb von Gebietsfremden	Bezeichnung der empfangenen oder gezahlten Währung
				Betrag in DM ⁵⁾ (ohne Pfennige)	Betrag in DM ⁵⁾ (ohne Pfennige)	

- 1) Wertpapiergeschäfte mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden.
- 2) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden.
- 3) Bei inländischen, nicht auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren genügt Angabe der Wertpapierart.
- 4) Gemäß § 59 AWV
- 5) Geschäfte über **verschiedene** ausländische Wertpapiere dürfen nicht zu einem DM-Betrag zusammengefaßt werden.

1	2	3	4	5		6		7
Kenn- zahl 2)	Nennbetrag oder Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere 3) (bei deutschen Auslandsbonds zusätzlich Emission und Tranche angeben)	Land bei ausländ. Wertpapieren: Sitz des Emittenten bei inländ. Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen 4) für Veräußerung an Gebietsfremde		Ausgehende Zahlungen 4) für Erwerb von Gebietsfremden		Bezeichnung der empfangenen oder gezahlten Währung
				Betrag in DM 5) (ohne Pfennige)		Betrag in DM 5) (ohne Pfennige)		

2) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden.

3) Bei inländischen, nicht auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren genügt Angabe der Wertpapierart.

4) Gemäß § 59 AWV.

5) Geschäfte über **verschiedene** ausländische Wertpapiere dürfen nicht zu einem DM-Betrag zusammengefaßt werden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage Z 11 zur AWV

Meldungen der Geldinstitute

**Wertpapier-Erträge
im Außenwirtschaftsverkehr**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der
Außenwirtschaftsverordnung

— Zins- und Dividendenzahlungen an
Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere,
die im Auftrag eines Gebietsfremden eingezogen
werden —

--	--

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder

--

nicht ausfüllen

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 730

Frankfurt (Main)

für Monat 196.....

Geldinstitut
Firma

Anschrift

Fernruf Hausapparat

1	2	3	4
Kennzahl	Land des gebietsfremden Empfängers	Betrag in DM (ohne Pfennige)	Bezeichnung der gezählten Währung

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage Z 12 zur AWW

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Meldungen der Geldinstitute

**Zahlungseingänge
im aktiven Reiseverkehr**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a der
Außenwirtschaftsverordnung

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 731

für Monat 196.....

Geldinstitut Firma

Anschrift

Fernruf Hausapparat

Frankfurt (Main)

1	2	3	4
Land bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland Soweit nicht bekannt: Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist bei Meldungen nach Spalte 4: Land, in das die Noten und Münzen versandt worden sind	Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung		
	angekaufte oder eingelöste Zahlungsmittel	DM-Barauszahlungen an gebietsfremde Reisende zu Lasten von Konten von Gebietsfremden	Gegenwert der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen
	Kennzahl 010		
	Betrag in DM ohne Pfennige		
Belgien-Luxemburg	002		
Dänemark	034		
Finnland	032		
Frankreich	001		
Griechenland	048		
Großbritannien	022		
Italien	005		
Jugoslawien	046		
Kanada	214		
Niederlande	003		
Norwegen	028		
Osterreich	038		
Portugal	040		
Schweden	030		
Schweiz und Liechtenstein	036		
Spanien	042		
Türkei	050		
Vereinigte Staaten (USA)	212		
*)			

*) Hier sind ggf. weitere Länder aufzuführen sowie am Schluß der Meldung gesondert nach Ländern gegliedert die erkennbaren Rückflüsse (einschließlich Wiedereinzahlungen im Rahmen des freizügigen Sparverkehrs) einzutragen und mit R zu kennzeichnen.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage Z 13 zu AWV

--	--

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Meldungen der Geldinstitute
**Zahlungsausgänge
im passiven Reiseverkehr**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b der
Außenwirtschaftsverordnung

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

Postleitzahl
zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank Vs 731
Frankfurt (Main)

für Monat 196.....
Geldinstitut
Firma
Anschrift
Fernruf Hausapparat

1	2	3
<p>Land bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland Soweit nicht bekannt: Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist bei Meldungen nach Spalte 3: Land, aus dem die Noten und Münzen eingegangen sind</p>	Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung	
	verkaufte Zahlungsmittel ¹⁾	Gegenwert der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen
	Kennzahl 010	
	Betrag in DM ohne Pfennige	
Belgien-Luxemburg	002	
Dänemark	034	
Finnland	032	
Frankreich	001	
Griechenland	048	
Großbritannien	022	
Italien	005	
Jugoslawien	046	
Kanada	214	
Niederlande	003	
Norwegen	028	
Osterreich	038	
Portugal	040	
Schweden	030	
Schweiz und Liechtenstein	036	
Spanien	042	
Türkei	050	
Vereinigte Staaten (USA)	212	
²⁾		

1) In Spalte 2 sind auch Auszahlungen im freizügigen Sparverkehr anzugeben.
2) Hier sind ggf. weitere Länder aufzuführen sowie am Schluß der Meldung gesondert nach Ländern gegliedert die erkennbaren Rückwechslungen einzutragen und mit R zu kennzeichnen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage Z 14 zur AWW

Meldungen der Geldinstitute

**Multilaterale
Devisenhandelsgeschäfte**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 5 der
Außenwirtschaftsverordnung

An die
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl für Monat 196.....

zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank
Vs 74
Geldinstitut Firma
Anschrift



Frankfurt (Main) Fernruf Hausapparat

3 Ausländische Währung — Beträge in Tausend der Währungseinheit —							
1		2	3	1		2	3
Währungsbezeichnung		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Währungsbezeichnung		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)
US-\$	212			S (österr. Sch.)	038		
kan\$	214			Esc	040		
£	022			Pta	042		
Ir£	026			Fmk	032		
\$A	412			Din	046		
TL	050			Dr	048		
sfr	036			R (Rand)	194		
bfr	002			Yen	392		
FF	001			iR (ind. Rup.)	336		
dkr	034						
nkr	028						
skr	030						
hfl	003						
Lit	005						

4 Deutsche Mark — Beträge in Tausend DM —							
4		5	6	4		5	6
Land des gebietsfremden Geschäftspartners		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Land des gebietsfremden Geschäftspartners		Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)
Europa				Europa (Forts.)			
Belgien, Luxemburg	002			Österreich	038		
Bulgarien	068			Polen	060		
Dänemark	034			Portugal	040		
Finnland	032			Rumänien	066		
Frankreich	001			Schweden	030		
Griechenland	048			Schweiz, Liechtenstein	036		
Großbritannien	022			Sowjetunion	056		
Irland, Republik	026			Spanien	042		
Island	024			Türkei	050		
Italien	005			Ungarn	064		
Niederlande	003						
Norwegen	028						

b. w.

Deutsche Mark (Forts.) — Beträge in Tausend DM —					
4	5	6	4	5	6
Land des gebietsfremden Geschäftspartners	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Land des gebietsfremden Geschäftspartners	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)
Afrika			Asien		
Athiopien	173		Aden	332	
Algerien	110		Afghanistan	312	
Ghana	149		Birma	352	
Kenia	179		Ceylon, Malediven	338	
Kongo (Kinshasa)	167		China, Volksrep.; Tibet	386	
Liberia	145		Hongkong	396	
Libyen	117		Indien, Sikkim	336	
Marokko	106		Indonesien	374	
Nigeria	155		Irak	308	
Rhodesien	192		Iran	310	
Sambia	191		Israel	314	
Somalia	178		Japan	392	
Somaliküste, Franz.	175		Jordanien	316	
Sudan	121		Kambodscha	362	
Südafrika, Rep.	194		Korea, Süd-	390	
Tanganjika	182		Kuwait	320	
Togo	151		Libanon	304	
Tunesien	114		Malaysia, Singapur, Brunei	366	
Uganda	181		Pakistan	334	
VAR (Ägypten)	119		Philippinen	380	
			Saudi-Arabien	318	
			Syrien	306	
			Taiwan (Formosa)	394	
			Thailand (Siam)	354	
			Vietnam, Süd-	360	
			Zypern	302	
Amerika			Australien und Ozeanien		
Argentinien	292		Australischer Bund	412	
Bolivien	286		Neuseeland	414	
Brasilien	282				
Chile	284				
Costa Rica	234				
Ecuador	278				
El Salvador	228				
Guatemala	220				
Haiti, Republik	246				
Honduras, Brit.-	222				
Kanada	214				
Kolumbien	268				
Mexiko	218				
Nicaragua	232				
Panama (o.Kanalzone)	236				
Paraguay	288				
Peru	280				
Uruguay	290				
Venezuela	270				
Ver. Staaten ¹⁾	212				
			Internationale Organisationen ²⁾		

1) Einschließlich Puerto Rico, Amer. Jungferninseln. 2) Einzel angeben (z. B. Weltbank, BIZ, Europäische Investitionsbank, Montanunion).

Ort und Datum

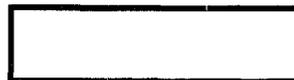
Unterschrift

Anlage Z 15 zur AWW

Meldungen der Geldinstitute

Multilaterale DM-ÜberträgeAn die
Landeszentralbank
Hauptstelle/ZweigstelleMeldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 der
Außenwirtschaftsverordnung

Postleitzahl für Monat 196.....
 zur Weiterleitung an die Geldinstitut
 Deutsche Bundesbank Firma
 Vs 74 Anschrift
 Frankfurt (Main) Fernruf Hausapparat



— Beträge in Tausend DM —

1			2			3		
Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen		Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen				
	zu Lasten	zugunsten		zu Lasten	zugunsten			
	von DM-Konten von Gebietsfremden			von DM-Konten von Gebietsfremden				
Europa			Übertrag					
Belgien, Luxemburg	002		Afrika					
Dänemark	034		Athiopien	173				
Finnland	032		Ghana	149				
Frankreich	001		Guinea, Republik	141				
Griechenland	048		Kamerun	157				
Großbritannien	022		Kenia	179				
Irland, Republik	026		Kongo (Brazzaville)	165				
Island	024		Kongo (Kinshasa)	167				
Italien	005		Liberia	145				
Jugoslawien	046		Libyen	117				
Niederlande	003		Madagaskar	188				
Norwegen	028		Malawi	193				
Österreich	038		Marokko	106				
Polen	060		Niger	129				
Portugal	040		Obervolta	127				
Rumänien	066		Rhodesien	192				
Schweden	030		Sambia	191				
Schweiz, Liechtenstein	036		Senegal	134				
Sowjetunion	056		Somalia	178				
Spanien	042		Sudan	121				
Tschechoslowakei	062		Südafrika, Republik; Südwestafrika	194				
Türkei	050		Togo	151				
Ungarn	064		Tunesien	114				
			Uganda	181				
			VAR (Ägypten)	119				
Übertrag			Übertrag					

b. w.

1

1		2	3	1		2	3
Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen		Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen		zu Lasten	zugunsten
	zu Lasten	zugunsten		zu Lasten	zugunsten		
	von DM-Konten von Gebietsfremden			von DM-Konten von Gebietsfremden			
Übertrag				Übertrag			
Asien				Amerika			
Afghanistan	312		Argentinien	292			
Birma	352		Bolivien	286			
Ceylon, Malediven	338		Brasilien	282			
China, Volksrep.; Tibet	386		Chile	284			
Hongkong	396		Costa Rica	234			
Indien, Sikkim	336		Dominikanische Republik	248			
Indonesien	374		Ecuador	278			
Irak	308		El Salvador	228			
Iran	310		Guatemala	220			
Israel	314		Haiti, Republik	246			
Japan	392		Honduras, Britisch-	222			
Jordanien	316		Honduras, Republik	224			
Kambodscha	362		Kanada	214			
Korea, Nord-	388		Kolumbien	268			
Korea, Süd-	390		Kuba	244			
Kuwait	320		Mexiko	218			
Libanon	304		Panama (ohne Kanalzone)	236			
Malaysia, Singapur, Brunei	366		Paraguay	288			
Pakistan	334		Peru	280			
Philippinen	380		Uruguay	290			
Saudi-Arabien	318		Venezuela	270			
Syrien	306		Vereinigte Staaten ¹⁾	212			
Taiwan (Formosa)	394						
Thailand (Siam)	354						
Australien und Ozeanien			Internationale Organisationen ²⁾				
Australischer Bund	412						
Neuseeland	414						
Übertrag			2	Summe			

1) Einschließlich Puerto Rico, Amer. Jungferninseln. 2) Einzel angeben (z. B. Weltbank, BIZ, Europäische Investitionsbank, Montanunion).

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage LV.
zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis

A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl	Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl
1. Reiseverkehr und Personenbeförderung		4. Privater Versicherungsverkehr	
Reiseverkehr und Personenbeförderung (ohne Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet)	010	Versicherungsnehmer und andere Begün- stigte aus Versicherungsverträgen, aus- genommen Versicherungsunternehmen	
Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet	020	Lebensversicherung	400
2. Transport		Transportversicherung	
Einnahmen gebietsansässiger Transport- unternehmen im Güterverkehr (einschl. Spedition) ²⁾	200	Einnahmen	410
Ausgaben für Frachten, Chartergebühren und Mieten		Ausgaben	
im deutschen Außenhandel		für die deutsche Einfuhr	410
an gebietsfremde Seeschiffahrtsunter- nehmen ³⁾		für die deutsche Ausfuhr	411
bei der deutschen Einfuhr	210	Sonstiger Versicherungsverkehr ⁶⁾	420
bei der deutschen Ausfuhr	220	Versicherungsunternehmen	
an gebietsfremde Binnenschiffahrtsunter- nehmen	230	Direktversicherung	
an sonstige gebietsfremde Verkehrs- unternehmen	240	Einnahmen und Ausgaben aus Ver- sicherungsverträgen mit Gebietsfrem- den	
im Verkehr zwischen dritten Ländern		Lebensversicherung	440
im Transithandel ³⁾	250	Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	441
im Speditionsgeschäft	260	andere Versicherungen	442
im Verkehr innerhalb des Wirtschafts- gebiets	270	Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen	
3. Transportnebenleistungen		Lebensversicherung	443
Einnahmen im Zusammenhang mit Trans- porten		Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	444
z. B. für Hafengebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung, ausgenom- men Einnahmen für die Lieferung von Waren für den Bedarf ausländischer Beförderungsmittel,		andere Versicherungen	445
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300	Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen	
der Binnen- und Lufthafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe	310	Lebensversicherung	443
Ausgaben für Transportnebenkosten		Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	444
z. B. Treibstoffe und sonstiger Bedarf von Fahrzeugen (ausgenommen Ausgaben für die Einfuhr von Waren für den Bedarf von Beförderungsmitteln ⁴⁾), Hafengebühren, Konsulatsgebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung usw.		andere Versicherungen	445
durch deutsche Verkehrsunternehmen ⁵⁾	320	Rückversicherung	
durch deutsche Außenhandelsfirmen und Spediteure	330	Einnahmen und Ausgaben aus abflie- bendem Geschäft	450
		Einnahmen und Ausgaben aus einflie- bendem Geschäft	451
		Sonstige Einnahmen von Gebietsfrem- den mit Ausnahme von Vermögens- erträgen	460
		5. Verschiedene Dienstleistungen	
		Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	500
		Filmgeschäft (einschl. Gagen)	510
		Entgelte für selbständige Arbeit (z. B. Beratung, Rechtsvertretung usw. soweit nicht anderswo zu erfassen)	520

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kennzahl
Entgelte für unselbständige Arbeit	521	Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden ^{8) 9)}	
Pensionen, Renten, Sozialversicherung ..	522	Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen	710
Provisionen ^{5) 6)}	523	Wiedergutmachungsleistungen ¹⁰⁾	720
Regiekosten sowie Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ⁷⁾	530	Lastenausgleichs- und Unterstützungszahlungen	730
Werbe- und Informationskosten	540	Beiträge an internationale Organisationen, Gebühren und dgl.	740
Aktive und passive Lohnveredelung	550	Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	750
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln (ohne Notreparaturen), an Maschinen, Gebäuden usw.	560	Sonstige Ausgaben	760
Einnahmen aus Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten	570	8. Einnahmen und Ausgaben Privater im Verkehr mit gebietsfremden Behörden^{8) 9)}, Zahlungen infolge von Erbschaft, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Ausgaben (Unkosten) gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten	580	Einnahmen Privater von gebietsfremden Behörden ^{8) 9)} (Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dgl.) sowie	
Ausgaben für Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet	570	Ausgaben Privater an gebietsfremde Behörden und diplomatische Vertretungen (Steuern, Gebühren, Spenden und dgl.)	800
Einnahmen auf Grund von Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Wirtschaftsgebiet	580	Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Mitgift, Restitution, Ein- und Auswanderung	850
Bundespost	590	Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen ¹¹⁾	851
6. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr		9. Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	900
(Ersatz- und Rückzahlungen, Preisnachlaß und Haftungszahlungen, Zollerstattungen und dergleichen)		z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit Garantien, Bürgschaften und Warentermingeschäften;	
im Warenverkehr	600	Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) und Spieleinsätze, Preise und Belohnungen; Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung, Havarie und sonstiger außervertraglicher Haftungsgründe; Geldstrafen, Geldbußen, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung;	
im Dienstleistungsverkehr	610	Stornierungen, Irrläufer u. ä.	
7. Bund, Länder und Gemeinden^{8) 9)}			
Einnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden ⁸⁾			
(Steuern, Zahlungen zum Lastenausgleich, Gebühren, Spenden und dgl.)	700		

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

Eingänge und Ausgänge	Kenn- zahl	Eingänge und Ausgänge	Kenn- zahl
I. Vermögensanlagen Gebiets- ansässiger in fremden Wirtschafts- gebieten		II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet	
sowie Kredite und Darlehen ¹²⁾ an Ge- bietsfremde		sowie Kredite und Darlehen ¹²⁾ an Ge- bietsansässige	
Ausgänge: Erwerb von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten sowie Kredit- und Darlehens- gewährung an Gebietsfremde durch Gebietsansässige		Eingänge: Erwerb von Vermögen im Wirtschaftsgebiet sowie Kre- dit- und Darlehensgewährung an Gebietsansässige durch Gebietsfremde	
Eingänge: Veräußerung von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebie- ten durch Gebietsansässige; Kapital-, Kredit- und Dar- lehensrückzahlungen (bzw. Tilgungszahlungen) an Ge- bietsansässige durch Gebiets- fremde		Ausgänge: Veräußerung von Vermögen im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsfremde; Kapital-, Kre- dit- und Darlehensrückzah- lungen (bzw. Tilgungszah- lungen) an Gebietsfremde durch Gebietsansässige	
1. Ausländische Wertpapiere und Geld- marktpapiere		1. Inländische Wertpapiere und Geld- marktpapiere	
Festverzinsliche Wertpapiere		Festverzinsliche Wertpapiere (ohne Auslandsbonds)	
Staats- und Gemeindegeldanleihen ..	101	Staats- und Gemeindegeldanleihen ..	141
Andere Anleihen	102	Andere Anleihen	142
Dividendenpapiere und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften ...	104	Auslandsbonds	143
Geldmarktpapiere	105	Dividendenpapiere und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften ..	144
		Geldmarktpapiere (§ 52 AWW)	145
2. Vermögensanlagen in Unternehmen¹³⁾, Zweigniederlassungen und Betriebs- stätten in fremden Wirtschaftsgebie- ten (ohne in Wertpapieren verbriefte Beteiligungen sowie ohne Kredite, Darlehen, Hypotheken)¹⁴⁾	111	2. Vermögensanlagen in Unternehmen¹³⁾, Zweigniederlassungen und Betriebs- stätten im Wirtschaftsgebiet (ohne in Wertpapieren verbriefte Vermögen- anlagen sowie ohne Kredite, Dar- lehen und Hypotheken)¹⁴⁾	151
3. Kredite und Darlehen an Gebiets- fremde		3. Kredite und Darlehen an Gebiets- ansässige	
Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	— ¹⁵⁾	Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	— ¹⁵⁾
Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten (ohne Entwicklungshilfe der öffent- lichen Hand)	121	Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	161
Kredite der öffentlichen Hand und der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen der Entwicklungshilfe	122		
4. Grundstücke und Rechte an Grund- stücken in fremden Wirtschaftsgebie- ten	131	4. Grundstücke und Rechte an Grund- stücken im Wirtschaftsgebiet	171
5. Sonstiger Kapitalverkehr	139	5. Sonstiger Kapitalverkehr	179

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Eingänge und Ausgänge	Kennzahl	Eingänge und Ausgänge	Kennzahl
III. Kapitalerträge (ohne die nach BIV zu meldenden Leistungen)		IV. Leistungen im Rahmen des Abkommens vom 27. Februar 1953 über Deutsche Auslandsschulden	
1. Pacht und Miete aus Grundbesitz ...	181	1. Zinsen	191 ¹⁷⁾
2. Zinsen ¹⁶⁾		2. Tilgungen und sonstige Rückzahlungen	192 ¹⁷⁾
auf Staats- und Gemeindegeldanlagen	182	3. Gebühren und sonstige Nebenkosten	193 ¹⁷⁾
auf andere festverzinsliche Wertpapiere	183		
auf Kredite, Darlehen und Hypotheken (einschl. Bankzinsen)	184		
3. Gewinne			
aus Dividendenpapieren und Zertifikaten von Kapitalanlagegesellschaften	185		
aus nicht in Wertpapieren verbrieften Geschäfts- und Kapitalanteilen	186		

C. Warenverkehr¹⁾

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben	Kennzahl
1. Warenausfuhr	Ausfuherlöse sind nicht meldepflichtig	1. Wareneinfuhr mit Einfuhrerklaerung, Einfuhrgenehmigung oder Saar-Einfuhrschein	keine Kennzahl
2. Transithandel	keine Kennzahl	2. Transithandel	keine Kennzahl
3. Warenlieferungen für den Bedarf von Seeschiffen fremder Flagge	991	3. Einkauf von Waren zur ungewissen Verwendung und Einkauf von Waren, die ohne einfuhrrechtliche Abfertigung im Rahmen des Interzonenhandelsabkommens in das Waerungsgebiet der DM-Ost geliefert werden sollen	994
auslaendischen Binnenschiffen, Land- und Luftfahrzeugen	992	4. Einkauf von Waren, die ohne Entgelt (z. B. zur Veredelung oder zur Lagerung) in den freien Verkehr verbracht worden sind	995
diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Wirtschaftsgebiet	993	5. Einfuhr von Waren für den Bedarf von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von diplomatischen und konsularischen Vertretungen	996
4. Sonstiger Warenverkehr	997	6. Sonstige Wareneinfuehren im erleichterten Einfuhrverfahren, Weiterleitung von Inkassoerlösen aus der Wareneinfuhr, sonstiger Warenverkehr	997

D. Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten auslaendischen Streitkraefte

Einnahmen		Ausgaben ¹⁸⁾	
1. Einnahmen aus Warenlieferungen	998		
2. Einnahmen aus sonstigen Leistungen	999		

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Anmerkungen:

- 1) Bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte ist für Einnahmen die Kennzahl 998 oder 999, für Ausgaben die Kennzahl 997 zu verwenden.
- 2) Ohne Einnahmen der deutschen Seeschifffahrt im Zusammenhang mit der Personenbeförderung und dem Güterverkehr (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- 3) Einschließlich sonstiger Nebenkosten im Transithandel (vgl. auch Anmerkung 6).
- 4) Ausgaben für derartige Einfuhren siehe Teil C — Warenverkehr —.
- 5) Ohne Ausgaben der deutschen Seeschifffahrt für Chartergebühren, Transportnebenkosten und Provisionen (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- 6) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Transithandel unter Kennzahl 250 (vgl. auch Anmerkung 3).
- 7) Zahlungen für Investitionszwecke siehe Teil B — Kapitalverkehr.
- 8) Ohne Einnahmen und Ausgaben im Waren- und Kapitalverkehr sowie ohne Kapitalerträge.
- 9) Pensionen, Renten, Sozialversicherung unter Kennzahl 522.
- 10) Ohne Zahlungen an die Israel-Mission, jedoch einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit Rückerstattungen.
- 11) Soweit diese nicht unter den Kennzahlen 700, 710-760 oder 800 zu melden sind.
- 12) Einschließlich Hypotheken und Schuldscheindarlehen, ohne Kredite mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich (vgl. Anmerkung 15).
- 13) Einschließlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Geschäfts- und Kapitalanteilen, soweit diese nicht in Wertpapieren (Kennzahl 104 oder 144) verbrieft sind.
- 14) Zuschüsse an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sind unter der Kennzahl 530 — Einnahmen oder Ausgaben für Regiekosten und Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten — zu melden.
- 15) Bei Krediten und Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich sind Zahlungsmeldungen nicht abzugeben, sondern nach § 62 AWW die Bestände auf Vordruck Anlage Z 5 zur AWW zu melden.
- 16) Zinsen auf Auslandsbonds fallen unter die Kennzahl 191.
- 17) Als Eingänge sind die aus fremden Wirtschaftsgebieten zurückfließenden Zins- und Tilgungszahlungen auf den inländischen Besitz an Auslandsbonds sowie ggf. Stornierungen zu melden.
- 18) Soweit entsprechende Ausgaben vorkommen, gilt die Kennzahl 997.